



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Hubertus Heil

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin



Az: IIIb3-35124-10

Berlin, 12. August 2024

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/11059

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Anlagen: - 3 -

Anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen mit Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung im Rahmen der TOP-1-Liste in der Kabinettsitzung am 21. August 2024 vorzusehen.

Mit der geplanten Verordnung sollen die Gefahrstoffverordnung (Artikel 1), die PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit, Artikel 2), die Biostoffverordnung (Artikel 3) sowie die „BAM Besondere Gebührenverordnung“ (Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Artikel 4) geändert werden.

Mit der geplanten Änderung von Artikel 1 sollen als Schwerpunkt die Regelungen für eine verbesserte Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen aktualisiert werden. Dies umfasst im Wesentlichen zwei Bereiche:

1. Implementierung des sogenannten „Risikokonzpts“ bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

Das sogenannte „Risikokonzpt“ für krebserzeugende Gefahrstoffe ist bisher bereits in Grundzügen in der Gefahrstoffverordnung angelegt. Mit der beabsichtigten Änderung werden nun weitere wichtige Elemente auf Verordnungsebene geregelt. Dies betrifft etwa die Voraussetzungen für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos oder Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde.

2. Modernisierung der Regelungen zu Asbest

Asbest kann auch heute noch beim Bauen im Bestand auftreten. Trotz des am 31. Oktober 1993 in Kraft getretenen nationalen Asbestverbots verzeichnen die Unfallversicherungsträger weiterhin hohe Zahlen asbestbedingter Berufskrankheiten und asbestbedingter Todesfälle. In den letzten zehn Jahren gab es mehr als 30 000 Anerkennungen und über 16 000 Todesfälle. Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung werden die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs sowie zwei Entschliefungen des Bundesrats von 2010 und 2016 umgesetzt. Kernelemente sind die Regelungen zu zulässigen Tätigkeiten, Mitwirkungs- und Informationspflichten eines Veranlassers und die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU, mit der die Krebsrichtlinie 2004/37/EG geändert wurde, wird eine Vorschrift zum Führen eines Expositionsverzeichnisses bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A oder 1B eingeführt. Die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie ist am 5. April 2024 abgelaufen; ein Vertragsverletzungsverfahren wurde bereits eingeleitet.

Mit der Änderung sollen auch bestehende Vollzugsprobleme gelöst werden. Dies betrifft unter anderem einige Vorschriften zu den Regelungen, die die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere wird eine Übergangsfrist angepasst und zudem eine Bundesratsentschliefung von 2021 aufgegriffen.

Des Weiteren werden Regelungen aufgrund von Rückmeldungen aus dem Ausschuss für Gefahrstoffe angepasst, z. B. die Regelungen zum Lagern unter Verschluss.

In der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) und in der Biostoffverordnung (Artikel 3) ist jeweils ein Verweis an die geänderte europäische Rechtslage anzupassen.

Aufgrund der Änderung der Gefahrstoffverordnung werden Verweise in der „BAM Besondere Gebührenverordnung“ aktualisiert (Artikel 4).

Die Bundesministerien wurden beteiligt und haben keine Einwände erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung vorgenommen. Die Gesetzesredaktion beim Bundesministerium der Justiz, die Regelungsentwürfe auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft, wurde beteiligt.

Der Normenkontrollrat wurde beteiligt; seine Stellungnahme liegt noch nicht vor, sie wird daher nachgereicht.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Dies ergibt sich aus den Verordnungsermächtigungen, auf die sich die Verordnung stützt (insbesondere § 18 Arbeitsschutzgesetz, § 17 und § 19 Chemikaliengesetz). Die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Behörden der Länder waren beteiligt und haben gegen den Verordnungsentwurf keine Einwände erhoben. Mit einer Zustimmung des Bundesrats wird daher gerechnet.

Länder und Verbände hatten Gelegenheit zu dem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Die vorgebrachten Änderungswünsche wurden im Rahmen des Gesamtkonzepts der Verordnung berücksichtigt.

Den Ländern inklusive Kommunen entstehen einmalige Personal- und Sachkosten in Höhe von 859 Tsd EUR und jährliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 59 Tsd EUR. Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Entwurf nicht zu erwarten.

Die vorliegende Änderung der Gefahrstoffverordnung enthält eine Regelung zur 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Krebsrichtlinie 2004/37/EG. Die Umsetzungsfrist endete bereits am 5. April 2024. Die EU-Kommission hat wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

i. V. Lilian Maier

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen beschlossen.

1. Die Verordnung umfasst die Änderung mehrerer Arbeitsschutzverordnungen mit dem Ziel eines besseren Schutzes der Beschäftigten.
2. Mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen) werden als Schwerpunkt die Regelungen für eine verbesserte Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen aktualisiert.

Die Änderungen umfassen vor allem zwei Bereiche:

- Das Risikobezogene Maßnahmenkonzept bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (kurz: Risikokonzept) wird in der Gefahrstoffverordnung verankert. Dadurch werden insbesondere die Anforderungen an Schutzmaßnahmen an das Risiko gekoppelt, durch die konkrete Tätigkeit eine Krebserkrankung zu erleiden.
- Die Regelungen zu Asbest werden modernisiert. Asbest kann auch heute noch beim Bauen im Bestand auftreten. Dabei werden die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu zulässigen Tätigkeiten, Mitwirkungs- und Informationspflichten eines Veranlassers und Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde.

Zudem setzt Deutschland mit der Gefahrstoffverordnung die Richtlinie 2022/431/EU um, mit der die Krebsrichtlinie geändert wurde (2004/37/EG). Daher wird eine Vorschrift zum Führen eines Expositionsverzeichnisses bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A oder 1B eingeführt.

Zusätzlich werden mit der Änderung bestehende Vollzugsprobleme gelöst. Dies betrifft unter anderem einige Vorschriften zur Verwendung von Biozidprodukten. Insbesondere wird eine Übergangsfrist angepasst und zudem eine Bundesratsentschließung von 2021 aufgegriffen.

Des Weiteren werden Regelungen aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis, vor allem dem Ausschuss für Gefahrstoffe, angepasst, z. B. die Regelungen zum Lagern unter Verschluss.

3. In der PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit) und in der Biostoffverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen) ist jeweils ein Verweis an die geänderte europäische Rechtslage anzupassen. Aufgrund der Änderung der Gefahrstoffverordnung werden Verweise in der „BAM Besondere Gebührenverordnung“ (Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) aktualisiert. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

A. Problem und Ziel

Schwerpunkt der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) ist die Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen. Ein Element ist hierbei die vollständige Implementierung des risikobezogenen Maßnahmenkonzepts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, welches bereits 2008 vom Ausschuss für Gefahrstoffe beschlossen wurde und seither im technischen Regelwerk verankert ist. Dadurch werden insbesondere die Anforderungen an Schutzmaßnahmen an das statistische Risiko, durch die konkrete Tätigkeit eine Krebserkrankung zu erleiden, gekoppelt. Ferner wird durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung eine Regelung zu reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A oder 1B zur Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Krebsrichtlinie 2004/37/EG eingeführt.

Berücksichtigung finden Tätigkeiten mit Asbest, die beim Bauen im Bestand auch heute noch in erheblichem Maße auftreten können. Trotz des am 31. Oktober 1993 in Kraft getretenen nationalen Asbestverbots verzeichnen die Unfallversicherungsträger weiterhin hohe Zahlen asbestbedingter Berufskrankheiten und asbestbedingter Todesfälle. In den letzten zehn Jahren gab es mehr als 30 000 Anerkennungen und über 16 000 Todesfälle. Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung werden die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs sowie zwei Entschlüsse des Bundesrats von 2010 und 2016 umgesetzt.

Daneben werden mit der Änderung der Gefahrstoffverordnung Rechts- und Vollzugsprobleme gelöst sowie sprachliche und strukturelle Verbesserungen vorgenommen, die größtenteils vom Ausschuss für Gefahrstoffe angeregt wurden. Es werden auch einige Vorschriften zu den Regelungen, die die Verwendung von Biozid-Produkten betreffen, geändert und insbesondere die Übergangsfristen angepasst. Ein weiteres wichtiges Beispiel sind Ergänzungen der Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind.

In der PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit, Artikel 2) und in der Biostoffverordnung (Artikel 3) ist jeweils ein Verweis an die geänderte europäische Rechtslage anzupassen.

Aufgrund der Änderung der Gefahrstoffverordnung sind Verweise in der „BAM Besondere Gebührenverordnung“ (Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) zu aktualisieren, was mit Artikel 4 vorgenommen wird.

B. Lösung, Nutzen

Änderung der Gefahrstoffverordnung, der PSA-Benutzungsverordnung, der Biostoffverordnung und der BAM Besondere Gebührenverordnung durch die vorliegende Artikelverordnung.

Entlastungen für die Wirtschaft ergeben sich durch die Änderung der Regelung in § 8 Absatz 7 Satz 1. Damit müssen Stoffe und Gemische, die als spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, zukünftig nicht mehr unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben. Diese Erleichterung betrifft insbesondere Stoffe und Gemische, die zukünftig entsprechend eingestuft werden. Die Kostenersparnis ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle und der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen nicht unerheblich, aber nicht bezifferbar.

Entlastungen für die Verwaltung ergeben sich dadurch, dass über die Laufzeit Einsparungen in anderen Bereichen durch die positiven Auswirkungen im Bereich der Prävention möglich sind. Die Kostenersparnis ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl der Fälle und der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen nicht unerheblich, aber nicht bezifferbar.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten Erfüllungsaufwand von 11 135 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 169 Mio. EUR und zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,6 Mio. EUR. Hiervon werden rund 3,2 Mio. EUR durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Vom jährlichen Erfüllungsaufwand entfallen 2,55 Mio. EUR auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht auf Länderebene inklusive Kommunen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 859 Tsd. EUR und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 59 Tsd. EUR.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Table Briefings

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen

Vom ...

Auf Grund

- des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 sowie Absatz 2 und 3 des Chemikaliengesetzes, von denen § 17 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 Nummer 1 bis 4, 6 bis 11, 13 und 16 sowie des § 25 des Chemikaliengesetzes, von denen § 19 Absatz 3 Nummer 16 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) eingefügt worden ist,
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes (BGBl. I S. 3154)

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen“.

b) In der Angabe zu § 10 wird jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B“.

d) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest

§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

§ 12 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen“.

e) Die Angaben zu den Anhängen I und II werden wie folgt gefasst:

„Anhang I

(zu § 8 Absatz 8, § 11a Absatz 1 bis 6, § 12 Absatz 1 und 4, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, 4, 6 und 7, § 15f Absatz 2, § 15g Absatz 2)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen

Nummer 2 Partikelförmige Gefahrstoffe

Nummer 3 Asbest

Nummer 4 Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln

Nummer 5 Ammoniumnitrat

Anhang II

(zu § 10 Absatz 1, § 16 Absatz 2)

Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nummer 1 (weggefallen)

Nummer 2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl

Nummer 3 (weggefallen)

Nummer 4 Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel

Nummer 5 Biopersistente Fasern

Nummer 6 Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe“.

f) In der Angabe zu Anhang III werden die Wörter „(zu § 11 Absatz 4)“ durch die Wörter „(zu § 12 Absatz 4)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abschnitt 2 gilt auch für das Veranlassen von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die Gefahrstoffe enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschnitte 3 bis 6 gelten für Tätigkeiten, bei denen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Stoffe, Gemische und Erzeugnisse gefährdet sein kann.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Stoffe oder Gemische, die über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 1) geändert worden ist, hinaus umweltgefährlich sind, indem sie selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können,“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 10) geändert worden ist“ gestrichen.

c) Absatz 2a wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 Nummer 4 wird nach dem Wort „Gemische“ das Wort „, Tätigkeiten“ eingefügt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

f) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4c eingefügt:

„(4a) Asbest sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Aktinolith, CAS-Nummer*) 77536-66-4,
2. Amosit, CAS-Nummer 12172-73-5,
3. Anthophyllit, CAS-Nummer 77536-67-5,
4. Chrysotil, CAS-Nummer 12001-29-5 und CAS-Nummer 132207-32-0,
5. Krokydolith, CAS-Nummer 12001-28-4,
6. Tremolit, CAS-Nummer 77536-68-6.

(4b) Asbesthaltige Materialien sind jeweils Asbest enthaltende natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, Gemische oder Erzeugnisse.

*) Nummer im Register des Chemical Abstracts Service (CAS).

(4c) Anerkannte emissionsarme Verfahren sind behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung geprüfte und anerkannte Arbeitsverfahren für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien, die nachweislich im Bereich niedrigen Risikos erfolgen.“

g) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Die Akzeptanzkonzentration ist die Konzentration eines als krebserzeugend eingestuften Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40jähriger arbeitstägl. Exposition mit dem Akzeptanzrisiko assoziiert ist. Bei Einhaltung der Akzeptanzkonzentration wird das Risiko einer Krebserkrankung als niedrig und akzeptabel angesehen (Bereich niedrigen Risikos). Bei einer Überschreitung der Akzeptanzkonzentration bis zur Erreichung der Toleranzkonzentration ist von einem mittleren Risiko auszugehen (Bereich mittleren Risikos).

(8b) Die Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines als krebserzeugend eingestuften Stoffs in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40jähriger arbeitstägl. Exposition mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist. Bei Überschreitung der Toleranzkonzentration wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen (Bereich hohen Risikos).“

h) In Absatz 16 Satz 3 werden die Wörter „Berufsausbildung, Berufserfahrung“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe q angefügt:

„ q) Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische 2.17“

b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ durch die Wörter „Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „langfristig“ durch das Wort „chronisch“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen

(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.

(2) Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder

elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.

(3) Weiterreichende Informations-, Schutz- oder Überwachungspflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt, einschließlich der Angaben zu Zulassungspflicht und zu Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen,

2a. Informationen des Veranlassers nach § 5a Absatz 1 und 2,“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Grenzwerte und Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 9,“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse

a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,

b) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, einschließlich Erkenntnissen aus dem Biomonitoring, soweit solche Erkenntnisse vorliegen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Lieferanten“ die Angabe „, Veranlasser“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die ihm gemäß § 5a Absatz 1 durch den Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen dahingehend zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an den baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.

(2b) Reichen die dem Arbeitgeber gemäß § 5a Absatz 1 vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nicht aus, so hat der Arbeitgeber als besondere Leistung zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.“

d) In Absatz 7 werden die Wörter „eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Lieferant mitgeliefert hat“ durch die Wörter „eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung Dritter oder Teile davon übernehmen“ ersetzt.

e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer, die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts oder bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos zusätzlich ergriffen wurden, sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den entsprechenden Wert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen,“.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine Begründung, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Beschäftigte nicht in das Expositionsverzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden,“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:

„7. die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 oder 2 eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne entsprechende Werte, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.“

f) In Absatz 9 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

g) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte gegenüber dem Gefahrstoff exponiert sein können, und“.

bbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. einen Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

h) In Absatz 14 Satz 1 werden die Wörter „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ durch die Wörter „Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und die

dafür erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und Bereitstellung der Arbeitsmittel alle Faktoren ausreichend berücksichtigt werden, die mit der Sicherheit und Gesundheit, einschließlich der psychischen Gesundheit, der Beschäftigten zusammenhängen.“

b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber stellt sicher, dass folgende Grenzwerte eingehalten werden:

1. Arbeitsplatzgrenzwerte und
2. Grenzwerte in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, oder Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, L 229 vom 29.6.2004, S. 23, L 204 vom 4.8.2007, S. 28), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/431 vom 9. März 2022 (ABl. L 088 vom 16.3.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach Ablauf der in der Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Kann eine Exposition am Arbeitsplatz andernfalls nicht ausreichend beurteilt werden, können zum Zweck der Beurteilung der Exposition der Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten nach § 6 Absatz 1 Erkenntnisse aus dem Biomonitoring nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge verwendet werden, sofern solche Erkenntnisse vorliegen. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, können zu diesem Zweck auch personenbezogene Erkenntnisse verwendet werden. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

d) In Absatz 9 werden die Wörter „kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt“ durch die Wörter „keine Grenzwerte oder Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 8b oder § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 vorliegen“ ersetzt.

e) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Der Arbeitgeber hat bei allen Ermittlungen und Messungen die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die gegenüber Gefahrstoffen exponiert sind oder exponiert sein können,“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in denen sie Gefahrstoffen ausgesetzt sein können“ durch die Wörter „in denen sie gegenüber Gefahrstoffen exponiert sein können“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebs-
erzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B“
gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „besonders“ durch die Wörter „entsprechend tätig-
keitsbezogen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder
als“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „Regeln und“ gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmuta-
genen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass krebserzeugende, keimzellmuta-
gene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B in einem ge-
schlossenen System hergestellt und verwendet werden, wenn eine Substitution der
Gefahrstoffe technisch nicht möglich ist. Ist die Anwendung eines geschlossenen Sys-
tems technisch nicht möglich, hat der Arbeitgeber die Exposition der Beschäftigten
nach dem Stand der Technik zu minimieren. Dabei hat er die Absätze 2 bis 6 zu be-
achten. Schutzmaßnahmen sind dabei umso dringlicher zu ergreifen, je höher die Ex-
position der Beschäftigten ist. Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen
nach Anhang II Nummer 6 sind zu beachten. Für Tätigkeiten mit Asbest gelten die spe-
ziellen Anforderungen nach § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.

(2) Der Arbeitgeber hat

1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere
geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen in-
folge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu
können,
2. die Arbeitsbereiche abzugrenzen, in denen Beschäftigte gegenüber diesen Ge-
fahrstoffen exponiert werden oder exponiert werden können, und die erforderlichen
Sicherheitszeichen einschließlich der Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verbo-
ten“ und „Rauchen verboten“ anzubringen; dabei richtet sich die Auswahl der Si-
cherheitskennzeichnung nach Anhang II Nummer 3.1 der Richtlinie 92/58/EWG
des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/o-
der Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im
Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245 vom
26.8.1992, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198
vom 25.7.2017, S. 241) geändert worden ist,
3. sicherzustellen, dass die nach Nummer 2 gekennzeichneten Arbeitsbereiche nur
den Beschäftigten zugänglich sind, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur
Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen,
4. sicherzustellen, dass die Beschäftigten nach Nummer 3 fachkundig oder entspre-
chend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind,

5. sicherzustellen, dass die in einem nach Nummer 2 gekennzeichneten Arbeitsbereich abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt wird.

Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt nicht für Tätigkeiten, für die nach § 20 Absatz 4 ein Arbeitsplatzgrenzwert bekannt gegeben wurde, wenn dieser Wert eingehalten wird. Satz 1 Nummer 5 gilt nicht, wenn die abgesaugte Luft unter Berücksichtigung der nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse sowie unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräten ausreichend von solchen Gefahrstoffen gereinigt ist und die Luft dabei so geführt oder gereinigt wird, dass die Gefahrstoffe nicht in die Atemluft von Beschäftigten in anderen Arbeitsbereichen gelangen.

(3) Kann der Arbeitsplatzgrenzwert oder der Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 nicht eingehalten werden oder liegen Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos vor oder ist bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, Akzeptanzkonzentration oder Grenzwert nach § 7 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 die Exposition der Beschäftigten wesentlich erhöht, so hat der Arbeitgeber

1. die Expositionsdauer der Beschäftigten so weit wie möglich zu verkürzen und
2. den Beschäftigten geeigneten Atemschutz zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat bei der Festlegung dieser Maßnahmen die Beschäftigten oder deren Vertretung in geeigneter Form zu beteiligen.

(4) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 festzulegen, bei welchen Tätigkeiten Beschäftigte persönliche Schutzausrüstung tragen müssen. Dies ist insbesondere der Fall

1. bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos,
2. bei einer wesentlich erhöhten Exposition gegenüber Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert oder Toleranzkonzentration oder
3. bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos beim Auftreten von Expositionsspitzen.

(5) Kann bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B trotz Ausschöpfung der technischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden oder werden Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ausgeübt, hat der Arbeitgeber unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen. In dem Maßnahmenplan ist darzulegen, wie das Ziel erreicht werden soll, den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen. Dabei sind aufzuführen:

1. die vorgesehenen Maßnahmen,
2. die angestrebte Expositionsminderung sowie
3. der geplante Zeitrahmen.

Der Maßnahmenplan ist zusammen mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.

(6) Kann auch bei Umsetzung des Maßnahmenplans nach Absatz 5 bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden oder werden Tätigkeiten im

Bereich hohen Risikos ausgeübt, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten nur nach einer nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden.“

11. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 11a eingefügt:

„§ 10a

Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

(1) Um im Falle einer späteren Erkrankung die Höhe und die Dauer einer Exposition nachvollziehen zu können, hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die solche Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung ihrer Gesundheit ergibt. In dem Verzeichnis sind die Tätigkeit sowie die Höhe und die Dauer der Exposition der Beschäftigten anzugeben. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Verzeichnis ist während der Dauer der Exposition stets aktuell zu halten und für mindestens folgende Zeiträume nach Ende der Exposition aufzubewahren:

1. bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B 40 Jahre oder
2. bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B 5 Jahre.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen, der die sie betreffenden Angaben enthält. Der Arbeitgeber hat einen Nachweis über die Aushändigung wie Personalunterlagen aufzubewahren.

(3) Der Arbeitgeber kann seinen Pflichten nach Absatz 2 auch dadurch nachkommen, dass er die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten an den für den Beschäftigten zuständigen Unfallversicherungsträger oder einen Verband der Unfallversicherungsträger übermittelt.

(4) Der Arbeitgeber hat den Zugang zu den Daten des Verzeichnisses nach Absatz 1 zu ermöglichen

1. der Ärztin oder dem Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach § 6 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie der zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung,
2. den betroffenen Beschäftigten, soweit die Daten sie betreffen,
3. der Vertretung der Beschäftigten, soweit es sich um nicht personenbezogene Daten handelt.

(5) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder die im Bereich hohen Risikos ausge-

übt werden, unter Angabe der ermittelten Exposition schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen. Der Mitteilung ist ein Maßnahmenplan nach § 10 Absatz 5 beizufügen. Die Behörde kann verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format zur Verfügung stellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Tätigkeiten mit Asbest, die nach § 11a Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 Absatz 3 Nummer 2 angezeigt wurden.

(6) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf
 - a) durchzuführende Maßnahmen nach § 10 Absatz 4,
 - b) die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer unvorhergesehenen Exposition oder bei einem Unfall unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden.

§ 11

Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest

(1) Verboten sind:

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 Prozent,
2. die weitere Verwendung asbesthaltiger Materialien, denen Asbest absichtlich zugesetzt wurde und die bei Tätigkeiten anfallen, zu anderen Zwecken als der Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung, und
3. Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, und sonstigen Erzeugnissen.

Die in § 17 Absatz 1 genannten Ausnahmen von Beschränkungen und die Regelungen des Abfallrechts bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von den Verboten sind:

1. das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie von Teilflächen oder aus Teilbereichen dieser Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen (Abbrucharbeiten),
2. folgende Sanierungsarbeiten:

- a) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nutzer von Gebäuden durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung des asbesthaltigen Materials, sofern ein vollständiges Entfernen aus technischen Gründen nicht möglich ist, und
 - b) Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Bauteile oder Materialien, sofern ein vollständiges Entfernen nicht sofort möglich ist, aber unverzüglich eingeleitet wird,
3. folgende Instandhaltungsarbeiten:
- a) die Wartung und Inspektion asbesthaltiger Bauteile oder Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie
 - b) Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen, die im Rahmen der laufenden Nutzung erforderlich sind, soweit mit diesen Tätigkeiten keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden ist; die funktionale Instandhaltung erfasst auch die Anpassung an den Stand der Bautechnik; dies umfasst auch Maßnahmen zur energetischen Sanierung,
4. Tätigkeiten, die im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten als vorbereitende, begleitende oder abschließende Tätigkeiten erforderlich sind oder
5. Tätigkeiten zu Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Mess- und Prüfzwecken.
- (3) Die Ausnahmen nach Absatz 2 gelten nicht für
1. eine feste Überdeckung oder Überbauung von Asbestzementdächern, Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen, asbesthaltigen Bodenbelägen und
 2. Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an nicht vollflächig beschichteten Asbestzementdächern und Außenwandverkleidungen aus Asbestzement.
- (4) Die räumliche Trennung nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist nur zulässig, wenn sie nach den in § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen gekennzeichnet wird und wenn dokumentiert wird, in oder an welchem Bauteil asbesthaltige Materialien verbleiben.
- (5) Instandhaltungsarbeiten nach Absatz 2 Nummer 3 sind nur zulässig, wenn
1. keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden,
 2. das Ende der Nutzungsdauer des asbesthaltigen Materials nicht erreicht ist; dies ist der Fall, wenn das asbesthaltige Material seine ursprüngliche Funktion noch erfüllt,
 3. das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien nicht in einer Form kaschiert wird, die ein späteres Erkennen verhindern oder erheblich erschweren würde, und
 4. ein späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Materials durch die Tätigkeit nicht erheblich erschwert wird.
- (6) Die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 19 Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach Absatz 3.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für private Haushalte.

§ 11a

Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 vor Aufnahme der Tätigkeit

1. die ihm nach § 5a Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen und zu berücksichtigen,
2. das Datum des Baubeginns oder des Baujahres nach § 5a Absatz 2 zu berücksichtigen,
3. festzustellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten nach § 11 oder § 17 Absatz 1 zulässig sind,
4. festzustellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,
5. zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen, und
6. einen Arbeitsplan nach Anhang I Nummer 3.2 zu erstellen.

Wenn gemäß Satz 1 Nummer 2 mit dem Bau des Objektes nach dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, kann in der Regel vermutet werden, dass kein Asbest vorhanden ist. Abweichend von dem in Satz 2 genannten Stichtag gelten für bestimmte asbesthaltige Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse andere Übergangsfristen, die in Anhang I Nummer 3.8 aufgeführt sind. Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen lassen, wenn diese nach § 11 Absatz 1 bis 5, § 17 Absatz 1 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 zulässig sind.

(2) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen lassen, wenn der Betrieb über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt. Der Arbeitgeber hat vorrangig Arbeitsverfahren anzuwenden und technische Schutzmaßnahmen zu treffen, durch die eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird. Der Arbeitgeber hat risikobezogen Schutzmaßnahmen nach Anhang I Nummer 3.3 festzulegen und umzusetzen, dabei sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, durch die eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen wird.

(3) Betriebe bedürfen einer Zulassung durch die zuständige Behörde, wenn Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden sollen. Der Arbeitgeber hat die Zulassung nach Anhang I Nummer 3.4 schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren erteilt. Sie kann mit Auflagen sowie mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Auflagen können nachträglich angeordnet werden.

(4) Der Arbeitgeber hat Tätigkeiten mit Asbest spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch nach Anhang I Nummer 3.5 anzuzeigen. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

(5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Asbest sicherzustellen, dass

1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine Person erfolgt, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt; verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben eine sachkundige verantwortliche Person im Betrieb zu benennen,
2. die Tätigkeiten von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein,
3. die Tätigkeiten nur von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine Fachkunde nach Anhang I Nummer 3.6 verfügen.

Die Anforderungen an die Sachkunde nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind abhängig von den im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann die erforderliche Qualifikation der aufsichtführenden Person durch die Teilnahme an einer spezifischen praxisbezogenen Fortbildungsmaßnahme nach Anhang I Nummer 3.6 Absatz 2 erworben werden.

(6) Auf Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1 000 Fasern je Kubikmeter sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden. Bei diesen Tätigkeiten sind staubmindernde Maßnahmen nach Anhang I Nummer 2.3 zu ergreifen.“

12. Der bisherige § 11 wird § 12.

13. § 14 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.

14. § 15 Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „elektronisch“ die Wörter „gemäß Satz 2 oder 4“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Änderungen bezüglich der Angaben nach Satz 1 hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 3 ist statt einer Sachkunde eine auf die jeweilige Verwendung bezogene Unterweisung ausreichend, sofern die Verwendung unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer nach Absatz 3 für die jeweilige Verwendung sachkundigen Person durchgeführt wird. Dabei sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln zu berücksichtigen.“

16. Dem § 15d Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen bezüglich der Angaben nach Satz 2 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.1 Absatz 2 hat der Arbeitgeber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

17. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 11 Absatz 6 bleibt unberührt.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Grenzwerte und Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 9 sowie entsprechende Ermittlungs- und Messverfahren vorzuschlagen und regelmäßig zu überprüfen, wobei

a) bei der Festlegung dieser Grenzwerte und Konzentrationen sicherzustellen ist, dass der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewahrt ist,

b) für jeden Stoff, für den ein Arbeitsplatzgrenzwert oder ein biologischer Grenzwert in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegt worden ist, unter Berücksichtigung dieses Grenzwerts ein nationaler Grenzwert vorzuschlagen ist; dabei sind die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen:

aa) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, einschließlich der Richtlinien über Arbeitsplatzgrenzwerte, die nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/24/EG erlassen wurden,

bb) Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/431 (ABl. L 088 vom 16.3.2022, S. 1) geändert worden ist, sowie

cc) Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist.“

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitsplatzgrenzwerte und Beurteilungsmaßstäbe“ durch die Wörter „Grenzwerte und Konzentrationen“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. entgegen § 10a Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

- 3b. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.5 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 15c Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3,“ eingefügt.
- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „§ 15d Absatz 1 Satz 5 oder“ eingefügt.
20. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. entgegen § 5a Absatz 2 Satz 1 das Datum des Baubeginns oder das Baujahr des Objekts nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,“.
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
- c) Die Nummern 9 und 10 werden aufgehoben.
- d) Die Nummern 16 und 17 werden wie folgt gefasst:
- „16. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nicht sicherstellt, dass abgesaugte Luft nicht zurückgeführt wird,
17. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 2 Atemschutz nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,“.
- e) Nach Nummer 17 werden die folgenden Nummern 17a bis 17d eingefügt:
- „17a. entgegen § 10a Absatz 1 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- 17b. entgegen § 10a Absatz 2 Satz 1 ein Verzeichnis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
- 17c. entgegen § 10a Absatz 6 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein Beschäftigter oder eine Vertretung unterrichtet und informiert wird,
- 17d. entgegen § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Aufgabe durch eine dort genannte Person erfolgt,
- 17e. entgegen § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz nicht sicherstellt, dass eine Tätigkeit durch eine dort genannte Person beaufsichtigt wird“.
- f) In den Nummern 18 bis 19c wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- g) Die Nummern 26 bis 28 werden aufgehoben.
- h) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:
- „29a. ohne Erlaubnis nach § 15d Absatz 1 Satz 1 eine Begasung durchführt,“.
21. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- „1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 einen Rohstoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis gewinnt, aufbereitet, weiterverarbeitet oder wiederverwendet,
2. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz oder Nummer 3 asbesthaltige Materialien verwendet oder an asbesthaltigen Materialien tätig wird,
3. ohne Zulassung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 eine dort genannte Tätigkeit ausübt,“.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 15c Absatz 1“ die Wörter „oder nach § 15d“ eingefügt und die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
- b) Die folgenden Absätze 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) § 10 Absatz 6 findet ab dem 1. Januar 2024 Anwendung, frühestens jedoch drei Jahre nachdem der jeweilige Arbeitsplatzgrenzwert oder die Toleranzkonzentration nach § 20 Absatz 4 bekanntgegeben wurde. Während dieser Übergangsfrist hat der Arbeitgeber mindestens die Maßnahmen nach § 10 Absatz 2 und 3 zu treffen.

(4) Unbeschadet von § 11a Absatz 3 Satz 1 gilt die Zulassungspflicht nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung für Abbruch- und Sanierungsarbeiten fort und entfällt, wenn sie nach den in § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln einem niedrigen oder mittleren Risiko zugeordnet wurden oder wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Zuordnung durch fachkundige Ermittlung der Exposition nachweisen kann.

(5) Bei Tätigkeiten mit Asbest sind die Sachkunde nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und die Fachkunde nach § 11a Absatz 5 Nummer 3 bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] nachzuweisen.

(6) Bei Tätigkeiten mit Asbest, die nach der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung ohne weisungsbefugte sachkundige Person ausgeübt werden konnten, findet § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] Anwendung.

(7) Für anerkannte Sachkunden nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 und gleichgestellte Sachkunden nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 2 ist der Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs erstmals abweichend von Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 spätestens bis zum 28. Juli 2027 nachzuweisen.

(8) Zulassungen, die nach Anhang I Nummer 2.4.2 in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung erteilt wurden, gelten fort bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]. Betriebe, die mit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstmals einer Zulassung nach § 11a Absatz 3 bedürfen, haben diese spätestens bis zum ... [einsetzen: Angabe des

Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu beantragen. Die zulassungsrelevanten Anforderungen der nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse sind bereits während der Übergangsfrist zu berücksichtigen.“

23. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11a Absatz 1 bis 6, § 12 Absatz 1 und 4, § 15b Absatz 3, § 15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1, 3, 4, 6 und 7, § 15f Absatz 2, § 15g Absatz 2)

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten“.

b) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer 3 wie folgt gefasst:

„Nummer 3 Asbest“.

c) In Nummer 1.1 und 1.6 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

d) Nummer 2.1 Satz 2 und 3, Nummer 2.2 Absatz 3 und Nummer 2.4 werden aufgehoben.

e) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 3

Asbest

3.1 Anwendungsbereich

Nummer 3 gilt ergänzend zu Nummer 2 für Tätigkeiten, bei denen Asbestfasern freigesetzt werden oder freigesetzt werden können.

3.2 Arbeitsplan

Im Arbeitsplan nach § 11a Absatz 1 Nummer 5 hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu beschreiben:

1. Arbeitsverfahren und verwendete Arbeitsmittel,
2. technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen,
3. das Verfahren, nach dem überprüft wird, dass im Arbeitsbereich nach Abschluss der Tätigkeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.

Bei Durchführung der Tätigkeiten mit einem anerkannten emissionsarmen Verfahren nach § 2 Absatz 4b kann die dem Verfahren zugrundeliegende Beschreibung den Arbeitsplan ersetzen.

3.3 Schutzmaßnahmen

(1) Bei der Festlegung und Umsetzung risikobezogener Schutzmaßnahmen nach § 11a Absatz 2 hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass

1. die Schutzmaßnahmen geeignet sind, die Ausbreitung von asbesthaltigem Staub aus dem Arbeitsbereich zu verhindern; geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere
 - a) staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereichs,
 - b) Lüftungseinrichtung mit ausreichender Unterdruckhaltung,
 - c) Personenschleuse mit Dusche,
 - d) Materialschleuse,
2. die erforderlichen Hygienemaßnahmen ergriffen und eingehalten werden,
3. Arbeitsbereiche sowie Arbeitsmittel nach Abschluss der Tätigkeiten fachgerecht gereinigt werden; vor Freigabe der Arbeitsbereiche ist der Erfolg der Reinigung zu prüfen oder nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte, Schutzanzüge und, soweit erforderlich, weitere persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

(3) Vor dem Rückbau von baulichen oder technischen Anlagen sind asbesthaltige Materialien zu entfernen, soweit dies möglich ist.

3.4 Zulassung

(1) Die Zulassung nach § 11a Absatz 3 wird erteilt, wenn

1. der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass
 - a) die für die Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung gegeben ist und
 - b) die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist und
2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Zulassungsantrag Folgendes beizufügen:

1. eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten,
2. den Nachweis, dass die sicherheitstechnische Ausstattung des Betriebes für die Tätigkeiten ausreichend und geeignet ist,
3. die Angabe zu den sachkundigen Personen sowie die entsprechenden Sachkundenachweise,
4. die Zahl der fachkundigen Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen sollen.

3.5 Anzeige

(1) Die Anzeige nach § 11a Absatz 4 erfolgt unternehmens- oder objektbezogen. Die Anzeige ist vor einer Änderung der Arbeitsbedingungen, die zu einer er-

heblichen Erhöhung der Exposition der Beschäftigten führen kann, erneut vorzunehmen. Der Anzeige ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Arbeitsplans sowie der Nachweis der Qualifikation der verantwortlichen und aufsichtführenden Personen beizufügen.

(2) Tätigkeiten im Bereich niedrigen oder mittleren Risikos sind unternehmensbezogen anzuzeigen. In der unternehmensbezogenen Anzeige hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. Ort der Betriebsstätte,
2. Art und Menge der asbesthaltigen Materialien, die gehandhabt werden,
3. ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren,
4. Angabe des Risikobereiches einschließlich der Art der Expositionsermittlung,
5. Anzahl der fachkundigen Beschäftigten,
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten,
7. Angaben zur verantwortlichen und aufsichtführenden Person.

Unternehmensbezogene Anzeigen sind spätestens nach sechs Jahren erneut vorzunehmen.

(3) Bei wechselnden Arbeitsstätten

1. sind bei Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen oder
2. ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos eine objektbezogene Anzeige mit Angaben nach Absatz 2 erforderlich; ergänzend sind der Ort der Arbeitsstätte und Beginn und Dauer der Tätigkeiten anzuzeigen sowie eine Kopie der Zulassung nach § 11a Absatz 3 beizufügen.

Für anerkannte emissionsarme Verfahren kann in den nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln zusätzlich festgelegt werden, dass ergänzend zur unternehmensbezogenen Anzeige der Ort der Arbeitsstätte sowie Beginn und Dauer der Tätigkeit anzuzeigen sind.

3.6 Fachkunde

(1) Die Fachkunde nach § 11a Absatz 5 Nummer 3 umfasst die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Tätigkeiten mit Asbest fachgerecht durchzuführen. Hinsichtlich Inhalt, Umfang und Bescheinigung der erforderlichen Fachkenntnisse sind die nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Die spezifische praxisbezogene Fortbildungsmaßnahme für eine aufsichtführende Person nach § 11a Absatz 5 Satz 3 ist von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem gewerkespezifischen Fachverband durchzuführen. Sie bedarf keiner behördlichen Anerkennung. Der Lehrgangsträger hat der zuständigen Behörde die Durchführung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen einmal vor Beginn des jeweils ersten Lehrgangs mitzuteilen. Die Qualifikationsmaßnahme umfasst keine abschließende Prüfung. Die Teilnahme wird durch einen

Qualifikationsnachweis bescheinigt. Der Qualifikationsnachweis ist zeitlich nicht befristet.

3.7 Sachkunde

(1) Der Nachweis der nach § 11a Absatz 5 erforderlichen Sachkunde wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang.

(2) Der Sachkundelehrgang hat die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um die jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können. Die Inhalte des Lehrgangs können gewerkespezifisch ausgerichtet werden. Teil des Lehrgangs ist eine theoretische Prüfung über dessen wesentliche Inhalte. Bei den Inhalten des Lehrgangs und der theoretischen Prüfung sind die Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 zu berücksichtigen.

(3) Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum des Nachweises. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

3.8 Übergangsfristen für Verbote für das Inverkehrbringen asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720)

Die Verbote galten bis zum 20. April 1994 nicht für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 20. Oktober 1993 hergestellt worden sind. Dies galt nicht für:

1. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft wurden,
2. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in solche Heizgeräte eingebaut waren,
3. Anstrichstoffe,
4. Stoffe und Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,
5. Krokydolith oder krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse.

Die Verbote galten bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten Rohstoffe:

1. Kanal- und Druckrohrleitungen für den Tiefbau, ausgenommen unbeschichtete Trinkwasserrohre,
2. Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohletagebauten,
3. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge und Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge, soweit keine sicherheitstechnisch geeigneten asbestfreien Kupplungsbeläge oder verkehrsrechtlich zugelassenen asbestfreien Bremsklotzsohlen auf dem Markt angeboten wurden,
4. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,

5. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Packungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
 6. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen.“
- f) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Sachkunde gleichgestellt sind

 1. Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die in einer Bekanntmachung nach § 20 Absatz 4 genannt sind hinsichtlich der dort genannten Anwendungsbereiche, sowie
 2. hinsichtlich der jeweiligen Bereiche der Schädlingsbekämpfung
 - a) Abschlüsse nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer/zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638),
 - b) Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) und
 - c) Prüfungen zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.“
 - cc) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
24. Anhang II wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „zu“ die Angabe „§ 10 Absatz 1,“ eingefügt.
 - b) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Nummer 1	(weggefallen)
Nummer 2	2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
Nummer 3	(weggefallen)
Nummer 4	Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
Nummer 5	Biopersistente Fasern
Nummer 6	Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe“.
 - c) Die Nummern 1 und 3 werden aufgehoben.
 - d) In Nummer 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kategorie 1 oder 2“ durch die Wörter „Kategorie 1A oder 1B“ ersetzt.
 - e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Nummer 5

Biopersistente Fasern

(1) Zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung, für den Brandschutz sowie für technische Dämmung im Hochbau dürfen weder hergestellt noch verwendet werden:

1. Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-)Fasern mit einem Massengehalt von über 18 Prozent an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen, sowie
2. Gemische und Erzeugnisse, die die Stoffe nach Nummer 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 Prozent enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für künstliche Mineralfasern, wenn
 - a) ein geeigneter Intraperitonealtest keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität ergeben hat oder
 - b) die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 Milligramm einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge von mehr als 5 Mikrometer, einem Durchmesser von weniger als 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer als 3 zu 1 (WHO-Fasern) höchstens 40 Tage beträgt, sowie
2. für Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die
 - a) eine Klassifikationstemperatur von 1 000 Grad Celsius bis zu 1 200 Grad Celsius erfordern und die Fasern eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 65 Tagen besitzen oder
 - b) eine Klassifikationstemperatur von über 1 200 Grad Celsius erfordern und Fasern eine Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von höchstens 100 Tagen besitzen.

(3) Spritzverfahren, bei denen krebserzeugende Mineralfasern verwendet werden, sind verboten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.“

25. In der Überschrift zu Anhang III werden die Wörter „zu § 11 Absatz 4“ durch die Wörter „zu § 12 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der PSA-Benutzungsverordnung

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 der PSA-Benutzungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) werden die Wörter „über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen“ durch die Wörter „(EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Biostoffverordnung

Die Fußnote zu Nummer 22 des Anhangs II der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„* In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/66 (ABl. L 9 vom 11.1.2023, S. 1), geändert worden ist, unter 1C351 gelistete human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“ und unter 1C353 aufgeführte genetisch modifizierte Organismen.“

Artikel 4

Änderung der BAM Besondere Gebührenverordnung

In der Anlage Abschnitt 5 der BAM Besondere Gebührenverordnung vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1712) wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorliegende Artikelverordnung umfasst eine Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) sowie eine Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit, Artikel 2), der Biostoffverordnung (Artikel 3) und der „BAM Besondere Gebührenverordnung“ (Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Artikel 4).

Wesentliches Ziel der Änderung der Gefahrstoffverordnung ist eine verbesserte Prävention von berufsbedingten Krebserkrankungen. Dies umfasst sowohl Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B allgemein als auch im Speziellen Tätigkeiten mit dem als krebserzeugend Kategorie 1A eingestuften Asbest. Europarechtliche Vorgaben finden sich diesbezüglich in der Richtlinie 2004/37/EG (sogenannte Krebsrichtlinie) als auch in der Richtlinie 2009/148/EG (sogenannte Asbestrichtlinie).

Dazu werden die Regelungen zu Stoffen und Gemischen, die als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, entsprechend neuer Erkenntnisse aktualisiert und an veränderte Arbeitsbedingungen angepasst. Dies geschieht insbesondere durch das zwischenzeitlich in der Praxis gut erprobte Risikokonzept für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B, welches mit dieser Verordnung sowohl für Tätigkeiten mit solchen Gefahrstoffen allgemein als auch im Speziellen für Tätigkeiten mit Asbest vollständig umgesetzt wird. Das Risikokonzept wurde 2008 zwischen den Sozialpartnern vereinbart und vom Ausschuss für Gefahrstoffe verabschiedet. Es ist seither fest im technischen Regelwerk verankert. Im Bereich Asbest besteht zudem Anpassungsbedarf aufgrund der nach wie vor sehr hohen Zahlen von Berufskrankheiten. In den vergangenen zehn Jahren haben die Unfallversicherungsträger mehr als 30.000 anerkannte asbestbedingte Berufskrankheiten und über 16.000 asbestbedingte Todesfälle verzeichnet. In allen Gebäuden, die bis zum 31.10.1993 gebaut wurden, können Asbestfasern vorhanden sein, die in vielen Fällen als solche nicht erkennbar sind. Bei dem genannten Stichtag handelt es sich um das Datum des In-Kraft-Tretens des nationalen Asbestverbots. Mit den Regelungen zu Asbest werden die Ergebnisse des 2019 abgeschlossenen nationalen Asbestdialogs sowie zwei Bundesratsentschlüsse aus den Jahren 2010 und 2016 aufgegriffen. Kernelemente der Anpassungen der Regelungen zu Asbest sind die Einführung von Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers von Bautätigkeiten, die Qualifizierung der Beschäftigten sowie die erweiterte Erlaubnis beim Bauen im Bestand in Bezug auf die funktionale Instandhaltung.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2022/431/EU, mit der die Krebsrichtlinie 2004/37/EG geändert wurde, wird ein Expositionsverzeichnis bei Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A oder 1B eingeführt.

Zugleich wird die Möglichkeit genutzt, die bestehenden Regelungen zu modernisieren, sprachlich und strukturell zu verbessern sowie Erkenntnisse aus der Praxis umzusetzen. Damit wird der Arbeitsschutz gestärkt und die Anwenderfreundlichkeit der Gefahrstoffverordnung verbessert. Die Änderung soll auch der Lösung bestehender Vollzugsprobleme dienen. Daher werden einige Vorschriften zu den Regelungen, die die Verwendung von Biozid-Produkten betreffen, geändert und insbesondere die Übergangsregelungen ange-

passt. Ein weiteres wichtiges Beispiel sind Ergänzungen der Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderungen der PSA-Benutzungsverordnung und der Biostoffverordnung wird jeweils ein Verweis auf Rechtsakte der EU an die geltende Rechtslage angepasst. Aufgrund der Änderung der Gefahrstoffverordnung sind Verweise in der BAM Besondere Gebührenverordnung zu aktualisieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Rahmen der Änderung der Gefahrstoffverordnung (Artikel 1) sollen die Regelungen zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B risikobasiert ausgestaltet werden. Durch dieses Konzept wird das statistische Risiko, im Laufe des Lebens eine arbeitsbedingte Krebserkrankung zu erleiden, erstmals objektiv beschrieben. Hierbei werden zwei risikobasierte Werte festgelegt: Dies ist zum einen die Akzeptanzkonzentration, bei deren Unterschreitung von einem geringen Risiko auszugehen ist im Laufe des Lebens an Krebs zu erkranken, zum anderen die Toleranzkonzentration, bei deren Überschreitung von einem hohen Risiko (4:1 000) auszugehen ist. Der Ausschuss für Gefahrstoffe wird beauftragt, die Absenkung der Akzeptanzkonzentrationen auf ein Akzeptanzrisiko von 4:100 000 stoffspezifisch zu erarbeiten sowie parallel Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ermitteln. Die Ausgestaltung der stoffspezifisch abgeleiteten Akzeptanzkonzentration auf das Niveau von 4:100 000 soll in diesem Zusammenhang hinsichtlich der betrieblichen Auswirkungen konkretisiert werden. Das Risikokonzept ist ein Maßnahmenkonzept und kein Grenzwertkonzept. Liegt die Exposition im Risikobereich zwischen 4:1 000 und 4:10 000 ist der Handlungsbedarf des Arbeitgebers höher, unterhalb von 4:10 000 niedriger. Für Stoffe, für die nach dem Stand der Technik dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind die vom Ausschuss für Gefahrstoffe stoffspezifisch festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

Mit diesem Konzept wird es möglich, den bisherigen Automatismus aufzuheben, der die Einstufung eines Stoffs als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B zwangsläufig mit undifferenzierten Maßnahmen verknüpft hat. Durch die Anwendung des Risikokonzepts wird nunmehr die Festlegung der Maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B an der Höhe des ermittelten Risikos festgemacht. Dieses Risikokonzept zum Schutz vor solchen Gefahrstoffen wurde im Ausschuss für Gefahrstoffe erarbeitet und soll nunmehr vollständig in die Gefahrstoffverordnung übernommen werden.

In diesem Zusammenhang werden ebenfalls die bestehenden Regelungen zu Asbest an das Risikokonzept angepasst und zugleich zusammengefasst und aktualisiert. Letzteres ist aufgrund der Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs erforderlich. Diese Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass insbesondere bei nicht vermeidbaren Arbeiten in und an älteren Gebäuden nach wie vor große Arbeitsschutzprobleme hinsichtlich dieses besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffs bestehen. Durch den derzeitigen hohen Bedarf im Wohnungsbau, beispielsweise aufgrund energetischer Sanierungen oder der barrierefreien Gestaltung von Wohnungen, werden diese Probleme deutlich verstärkt, was zusätzlich zu Vollzugsproblemen führt. Mit den angepassten Regelungen, zu denen auch klare Aussagen zu den Ausnahmen vom generellen Tätigkeitsverbot gehören, wird dem Rechnung getragen und gleichzeitig dem Anliegen der Länder entsprochen, die Vorschriften eindeutiger und somit besser vollziehbar zu gestalten.

Seit dem 31. Oktober 1993 sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Bei Objekten, mit deren Errichtung vor diesem Stichtag begonnen wurde, könnten asbesthaltige Produkte genutzt worden sein.

Neben weitgehend bekannten Verwendungen von Asbest insbesondere in Dach- und Fasadensplatten und Brandschutzisolierungen erfolgten auch Verwendungen von Asbest zum Beispiel in Bodenbelägen und darunter befindlicher Kleber, in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und bauchemischen Produkten. Aufgrund der weiterhin hohen Zahl an asbestbedingten Berufskrankheiten ist von einem bislang erheblichen Umfang unsachgemäßen oder unwissentlichen Umgangs mit asbesthaltigen Bauteilen beim Bauen im Bestand auszugehen. Information über die Bau- und Nutzungsgeschichte und ggf. schrittweise weitere Untersuchungen sind die Grundlage für die weitere Planung der Arbeiten, die Auswahl geeigneter, sicherer Arbeitsverfahren und deren sichere Durchführung sowie die ordnungsgemäße Abfallentsorgung.

Die Änderung der Gefahrstoffverordnung soll weiterhin dafür genutzt werden, sprachliche und strukturelle Verbesserungen vorzunehmen, die größtenteils von Seiten des Ausschusses für Gefahrstoffe angeregt wurden. Ein wichtiges Beispiel sind Ergänzungen bei den Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung, wonach auch psychische Belastungen, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen entstehen können, zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung der PSA-Benutzungsverordnung (Artikel 2) wird die veraltete Verweisung auf die deutsche Produktsicherheitsverordnung durch eine Verweisung auf die einschlägige europäische Verordnung (EU) 2016/425 ersetzt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Biostoffverordnung (Artikel 3) in Bezug auf die in Anhang II enthaltene Fußnote, bei der die inzwischen veraltete Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 388/2012 durch die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt wird.

III. Alternativen

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde als Alternative zu dem vorliegenden Regelungsentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung die Beibehaltung des Status quo geprüft. Diese Alternative hätte zur Folge gehabt, dass die erforderliche Anpassung an den Stand der Technik nicht möglich gewesen wäre. Gleiches gilt für das allgemeine Ziel, die Prävention bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen – unter besonderer Berücksichtigung von Asbest – zu stärken und grundsätzlich die Arbeitsschutzregelungen mit den Regelungen zum Inverkehrbringen aufeinander abzustimmen, wie dies etwa bei der Anpassung der Gefahrenklassen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) oder der Regelung zu biopersistenten Fasern an diejenige in der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) der Fall ist. Das geplante Rechtsetzungsvorhaben wurde im Ausschuss für Gefahrstoffe sowie im Rahmen des nationalen Asbestdialogs erörtert. An den Diskussionen im Asbestdialog waren zusätzlich zu den im Ausschuss für Gefahrstoffe vertretenen Kreisen auch die Bau- und Immobilienwirtschaft beteiligt. Die Regelungsinhalte werden sowohl vom Ausschuss für Gefahrstoffe als auch vom nationalen Asbestdialog befürwortet.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den Ermächtigungsnormen der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes sowie denen der §§ 17, 19 und 25 des Chemikaliengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung wird diese konzeptionell, strukturell und sprachlich insbesondere im Bereich der Regelungen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen neugestaltet. So werden Regelungen verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Insgesamt wird die Verordnung dadurch deutlich anwender- und vollzugsfreundlicher.

Die bisherige Gefahrstoffverordnung enthält ein generelles Verbot von Arbeiten an Asbest. Ausnahmen bestehen nur für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten), die bisher nicht konkret benannt waren. Dies führte zu Auslegungsproblemen, welche ASI-Arbeiten im Einzelfall zulässig sind. In der neuen Verordnung werden die ASI-Arbeiten konkret benannt. Dadurch wird zukünftig eine Vielzahl der Anfragen an die zuständigen Behörden vermieden, was sowohl die Wirtschaft – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe – als auch die Aufsichtsbehörden entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Rechtsetzungsvorhaben wird von den betroffenen Kreisen als erforderlich angesehen, um Rechtssicherheit zu schaffen und um den Schutz der Beschäftigten entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Prävention berufsbedingter Krebserkrankungen. Dem trägt die Umsetzung des Risikokonzepts Rechnung. Dieses Konzept zielt darauf ab, berufsbedingte Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu erkennen und möglichst zu vermeiden, zumindest aber zu minimieren. Eine wesentliche Forderung stellt dabei der Maßnahmenplan dar, der für Tätigkeiten mit einem erhöhten berufsbedingten Krebsrisiko gefordert wird. Damit werden Arbeitgeber dazu angehalten darzulegen, wie und in welchem Zeitraum die Exposition der Beschäftigten entscheidend verringert werden kann. So wird durch optimal gestaltete Arbeitsplätze, Gesundheitsförderung und Kompetenzentwicklung ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit geleistet, was auch dem demografischen Wandel Rechnung trägt. Darüber hinaus sind Impulse für innovative Entwicklungen der Sicherheitstechnik zu erwarten, was einen positiven Effekt auf die Wirtschaft hätte. Insoweit entspricht das Vorhaben der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger folgt aus der Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten in § 5a, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden

können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da in diesem Fall mit Asbest gerechnet werden muss.

Im Rahmen der Mitwirkungs- und Informationspflichten hat der Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen in Hinblick auf Asbest den Baubeginn oder das Baujahr des Objekts festzustellen und dem Auftragnehmer mitzuteilen. Informationen dazu liegen dem Veranlasser in der Regel vor und können im Rahmen der ohnehin erforderlichen Kommunikation an den Auftragnehmer übermittelt werden. Die Zahl entsprechender Aufträge der Bürgerinnen und Bürger wird vom Statistischen Bundesamt auf 102 000 pro Jahr geschätzt. Der Zeitaufwand zur Ermittlung und Weitergabe der Information wird auf Basis der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Bürgerinnen und Bürger gemäß Anhang III des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf insgesamt sechs Minuten geschätzt. Der Aufwand setzt sich zusammen aus zwei Minuten, um sich mit den gesetzlichen Vorgaben vertraut zu machen, zwei Minuten für die Ermittlung und zwei Minuten für die Weitergabe. Hieraus ergibt sich ein Aufwand von 10 200 Stunden pro Jahr.

Zusätzlicher Aufwand ergibt sich möglicherweise bei Nachfragen an die Verwaltung zu den Mitwirkungs- und Informationspflichten als Veranlasser. Bei 102 000 Aufträgen pro Jahr ist nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes von fünf Prozent Nachfragen, also insgesamt 5 100 Nachfragen, auszugehen. Der zusätzliche Zeitaufwand wird auf Basis der bereits angeführten Zeitwerttabelle auf insgesamt 11 Minuten geschätzt. Diese Schätzung beruht auf einem mittleren Aufwand bezüglich des Sich-vertraut-machens mit der Verpflichtung sowie einem einfachen Aufwand bei der Inanspruchnahme einer fachlichen Beratung durch die Behörde. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand für Bürgerinnen und Bürger von 935 Stunden pro Jahr.

Der Gesamtaufwand für Bürgerinnen und Bürger beträgt somit 11 135 Stunden pro Jahr durch die Mitwirkungs- und Informationspflichten.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft enthält die Verordnung belastende und entlastende Aspekte.

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,6 Mio. EUR und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 169 Mio. EUR. Davon entfallen 2,6 Mio. EUR auf Bürokratiekosten für neu eingeführte Informationspflichten. Eine Kompensation des jährlichen Erfüllungsaufwands im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem Prinzip „One in, one out“ erfolgt nicht, soweit es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben handelt. Dies trifft auf die in § 10a Absatz 1 Satz 1 eingeführte Verpflichtung des Arbeitgebers zu, ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung ihrer Gesundheit ergibt. Die verbleibende jährliche Mehrbelastung in Höhe von rund 3,2 Mio. EUR wird im Rahmen der „One in, one out“-Regelung durch die Entlastung der Wirtschaft durch ein Regelungsvorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kompensiert.

Der KMU-Test wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass KMU von der Regelung betroffen sind, jedoch flankierende Maßnahmen zur Unterstützung von KMU zur Verfügung stehen. Im Bereich Asbest wird beispielsweise eine Plattform auf der Homepage der BAuA veröffentlicht, deren Zielgruppe insbesondere KMU sind, um diese bei der Umsetzung der Regelungen zu Asbest zu unterstützen. Zudem erhalten KMU Hilfestellung durch technische Regeln, die die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung praxisnah konkretisieren.

1. Einführung besonderer Maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen.

- a) Neu eingeführt wird eine Mitteilungspflicht für krebserzeugende Stoffe bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder der Toleranzkonzentration (§ 10a Absatz 5). Die Erstellung der Mitteilung ist ab Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder der Toleranzkonzentration (Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos) erforderlich und ein wesentlicher Bestandteil des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe. Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. In ca. 40 000 Betrieben, das heißt Niederlassungen an einem bestimmten Ort mit örtlich und organisatorisch angegliederten Betriebsteilen, werden Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen ausgeübt. Bei Arbeitsplatzüberprüfungen durch die hessischen Aufsichtsbehörden wurde bei Messungen festgestellt, dass in 36 Prozent der Fälle der Arbeitsplatzgrenzwert beziehungsweise die Toleranzkonzentration oder der Beurteilungsmaßstab überschritten wurde, was ca. 14 400 Betrieben entspricht. Auch wenn die Daten aus anderen Quellen, zum Beispiel der MEGA-Expositionsdatenbank der DGUV, deutlich geringere Anteile der Überschreitung vermuten lassen, wird im Rahmen einer „Worst-Case“-Annahme von dieser Abweichung ausgegangen. Pro Betrieb ist dabei eine Meldung abzugeben. Der Zeitaufwand für die Meldung an die zuständige Behörde wird auf Basis der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft gemäß Anhang V des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf 60 Minuten geschätzt. Diese Schätzung beruht auf einem mittleren Aufwand der Standardaktivitäten. Der Aufwand besteht aus zwei Teilen. Zum einen wird angenommen, dass eine betriebsinterne Sitzung von drei Personen mit einem Zeitaufwand von 45 Minuten erforderlich ist, bei der die Meldung vorbereitet wird. Hierbei werden die Personalkosten des Wirtschaftszweigs „Verarbeitendes Gewerbe“ für zwei Personen mit einem hohen Lohnsatz von 71,10 EUR angenommen, für eine Person mit einem mittleren Lohnsatz von 40,80 EUR. Zusätzlich werden 15 Minuten für die eigentliche, schriftliche Meldung an die zuständige Behörde mit mittlerem Lohnsatz berechnet. Der zeitliche Aufwand für die elektronische Meldung reduziert sich um 5 Minuten auf 10 Minuten. Hierbei wird davon ausgegangen, dass 70 Prozent der Behörden das Einreichen der Unterlagen auf elektronischem Weg ermöglichen und 75 Prozent der Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Sind für mehrere, unterschiedliche Arbeitsplätze in einem einzelnen Betrieb Meldungen erforderlich, so wird der daraus folgende Mehraufwand mit einem Faktor 1,5 berücksichtigt. Es wird geschätzt, dass dies bei einem Drittel der Betriebe der Fall ist.

Hieraus ergibt sich Erfüllungsaufwand wie folgt:

- aa) Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die betroffenen Betriebe der Wirtschaft insgesamt in Höhe von 2,5 Mio. EUR. Für einen einzelnen Betrieb entstehen Kosten von 147,45 EUR beziehungsweise 144,05 EUR bei einer Meldung für einen einzelnen Arbeitsplatz (schriftlich/elektronisch), von 221,18 EUR beziehungsweise 216,08 EUR bei einer Meldung für mehrere Arbeitsplätze (schriftlich/elektronisch).
- bb) Bei der schriftlichen Meldung (47,5 Prozent aller Meldungen) fallen zusätzlich Sachkosten in Höhe von 1 EUR an, somit insgesamt für die Wirtschaft von 6840 EUR.
- cc) Zusätzlich entsteht nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes jährlicher Erfüllungsaufwand durch 720 Meldungen, der durch die Neugründung von Betrieben oder die Neueinstellung von Mitarbeitern entsteht. Hier wird angenommen, dass nur einzelne Arbeitsplätze gemeldet werden müssen. Daraus folgt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insgesamt von 105 Tsd. EUR, sowie Sachkosten für die schriftliche Meldung von 342 EUR.

- b) Neu eingeführt wird ferner in § 6 Absatz 8 Satz 2 Nummer 5 die Verpflichtung des Arbeitgebers, im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Beschäftigte nicht in das Expositionsverzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen wurden. Gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 ist die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis dann erforderlich, wenn die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit des Beschäftigten ergibt. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ist dann von keiner Gefährdung auszugehen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder wenn diese Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos liegen. Nur bei diesen Tätigkeiten darf auf eine Aufnahme ins Expositionsverzeichnis verzichtet werden. Bei Arbeitsplatzüberprüfungen durch die hessischen Aufsichtsbehörden wurde bei Messungen festgestellt, dass in 42 Prozent der Fälle der Arbeitsplatzgrenzwert beziehungsweise der Beurteilungsmaßstab eingehalten oder der Bereich niedrigen Risikos erreicht wird. Ausgehend von der obigen Annahme, dass in ca. 40 000 Betrieben Tätigkeiten mit entsprechenden Stoffen ausgeübt werden und auf Basis des Ergebnisses der hessischen Aufsichtsbehörden ergibt sich eine Anzahl von 16 800 Betrieben. Da bereits im Rahmen der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung Feststellungen zur Höhe der Gefährdung und des Risikobereichs getroffen werden müssen, wird für die Dokumentation der Begründung ein Zeitaufwand von fünf Minuten angesetzt.
- aa) Bei Anwendung des mittleren Lohnsatzes des Wirtschaftszweigs „Verarbeitendes Gewerbe“ in Höhe von 40,80 EUR ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 57 Tsd. EUR.
- bb) Zusätzlich entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für die Dokumentation der Begründung durch die Neugründung von Betrieben oder die Neuaufnahme von Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen an einem Arbeitsplatz. Die Anzahl der Betriebe wird auf fünf Prozent der aktuellen Betriebe geschätzt, woraus sich 840 Meldungen ergeben. Daraus folgt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insgesamt von 2 856 EUR.

Den Kosten stehen Einsparungen gegenüber, die durch die gezielte risikobezogene Festlegung von Schutzmaßnahmen entstehen. Eine Entlastung der Wirtschaft ist auch durch die Einschränkung des Minimierungsgebots bei Einhaltung der Akzeptanzkonzentration (Bereich niedrigen Risikos) zu erwarten. Die durch diese Regelungen erreichten Einsparungen sind abhängig vom Einzelfall und lassen sich deshalb nicht prospektiv beurteilen.

- c) Neu eingeführt wird gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung des Arbeitgebers, ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung ihrer Gesundheit ergibt. Mit dieser neu eingeführten Regelung setzt die Bundesregierung unmittelbar die Richtlinie 2022/431/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG um. Analog zu II 1a wird angenommen, dass in ca. 40 000 Betrieben Tätigkeiten mit reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ausgeübt werden.
- aa) Dem Arbeitgeber entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand, um das Expositionsverzeichnis für reproduktionstoxische Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B zu erstellen oder ein bereits vorhandenes Expositionsverzeichnis für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, zu ergänzen. Es wird geschätzt, dass durchschnittlich fünf Beschäftigte in das Verzeichnis aufgenommen werden. Um das Verzeichnis erstmalig zu erstellen beziehungsweise das Vorhandene zu ergänzen, benötigt die damit beauftragte Person, zum Beispiel eine

Fachkraft für Arbeitssicherheit, drei Stunden sowie zusätzlich ein Meister oder Produktionsleiter eine Stunde. Der Zeitaufwand setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, vor allem aus: Informationspflicht verstehen, Daten beschaffen und prüfen, einer internen Sitzung von Meister und Fachkraft, ggf. Fortbildungsmaßnahme, Verzeichnis erstellen, Prüfen der Daten, Archivieren. Bei Annahme der Personalkosten für den Wirtschaftszweig „Verarbeitendes Gewerbe“ für eine Person mit einem mittleren Lohnsatz von 40,80 EUR, für eine Person mit einem hohen Lohnsatz von 71,10 EUR folgt daraus einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 7,7 Mio. EUR insgesamt. Für einen einzelnen Betrieb beziehungsweise ein Unternehmen beträgt er 194 EUR.

- bb) Unter der Annahme, dass jährlich rund fünf Prozent Unternehmen neu gegründet werden oder in bestehenden Unternehmen Beschäftigte neu eingestellt werden, müssen jährlich 2 000 Unternehmen erstmalig ein Expositionsverzeichnis für reproduktionstoxische Stoffe erstellen beziehungsweise aktualisieren. Hieraus folgt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 387 Tsd. EUR pro Jahr.

2. Einführung besonderer Maßnahmen für bestimmte Tätigkeiten mit Asbest.

- a) Das bisherige Zulassungsverfahren für Betriebe, die ASI-Arbeiten ausüben, wird mit § 11a Absatz 3 an das Risiko der durchgeführten Tätigkeiten geknüpft. Dabei beschränkt sich die Zulassungspflicht auf Betriebe, die Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchführen. Auf der Grundlage der bisherigen Gefahrstoffverordnung erteilte Zulassungen gelten befristet fort. Derzeit besitzen rund 1 165 Betriebe eine solche Zulassung, die von den Ländern bisher unbefristet erteilt werden konnte. Eine prospektive Aussage zu Neuansträgen ist nicht möglich, eine relevante Erhöhung der Fallzahlen ist jedoch nicht zu erwarten. Durch die künftige Befristung der Geltungsdauer auf maximal sechs Jahre kommt auf die Betriebe ein alle sechs Jahre wiederkehrender Zeitaufwand von jeweils etwa zwei Stunden zu. Für die Berechnung der Personalkosten wird der mittlere Lohnsatz des Wirtschaftszweigs Baugewerbe mit 29,20 EUR/Stunde angesetzt. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11,3 Tsd. EUR. Die Festlegung der Kosten für das Verwaltungsverfahren obliegt den Ländern und ist deshalb derzeit nicht abschätzbar. Dem stehen die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber, die durch das Alleinstellungsmerkmal entstehen, „Fachbetrieb für Asbestarbeiten“ zu sein. Darüber hinaus werden Vereinfachungen für Betriebe neu eingeführt. Die Verordnung sieht vor, dass je nach Höhe der zu erwartenden Asbestexposition weniger umfangreiche Anzeigepflichten erforderlich sind als bisher. Dies führt zu einer Entlastung der Betriebe aufgrund der Einführung des Risikokonzepts.
- b) Flankiert wird das Präventionskonzept für Tätigkeiten mit Asbest in § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 durch die Anforderung einer Fachkunde für alle Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen. Diese umfasst Kenntnisse zu Asbest, die im Rahmen einer innerbetrieblichen Schulung vermittelt werden, deren Dauer durchschnittlich 6 Stunden beträgt. Davon betroffen sind im Wesentlichen Arbeitgeber im Bereich des Ausbaugewerbes, von denen es gemäß der Handwerkszählung 2020 insgesamt 226 724 gab, bei denen insgesamt 1 542 665 Personen beschäftigt waren. Es ist davon auszugehen, dass ca. drei Beschäftigte pro Unternehmen von einem weiteren Beschäftigten geschult werden müssen, was insgesamt 906 896 Personen entspricht. Der gesamte Zeitaufwand beträgt damit 5 441 376 Stunden. Für die Berechnung der Personalkosten wird der mittlere Lohnsatz des Wirtschaftszweigs Baugewerbe mit 29,20 EUR/Stunde angesetzt. Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt gerundet 159 Mio. EUR beziehungsweise 700 EUR pro Betrieb. Unter der Annahme, dass jährlich

rund fünf Prozent Unternehmen neu gegründet werden oder in bestehenden Unternehmen entsprechende Tätigkeiten neu ausgeübt werden, müssen jährlich 45 345 Beschäftigte von einem weiteren Beschäftigten neu geschult werden. Hieraus folgt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,65 Mio. EUR. Zusätzliche Sachkosten fallen nicht an, da Beschäftigte bereits gemäß § 14 Absatz 2 anhand der Betriebsanweisung und der Gefährdungsbeurteilung unterwiesen werden müssen.

- c) Arbeitgeber haben gemäß § 11a Absatz 1 Nummer 1 die gemäß § 5a Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen. Als Fallzahl ist dabei – analog zum entsprechenden Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft in Bezug auf die neu eingeführten Mitwirkungs- und Informationspflichten – die Zahl der Aufträge pro Jahr mit 127 000 anzusetzen. Die Plausibilitätsprüfung umfasst insbesondere, ob das angegebene Datum des Baubeginns beziehungsweise des Baujahrs plausibel erscheint. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Auftragnehmer vorab das Objekt besichtigt hat, um zum Beispiel ein Angebot zu erstellen, erscheint ein Zeitaufwand von fünf Minuten ausreichend. Bei Anwendung des mittleren Lohnsatzes des Wirtschaftszweigs Baugewerbe mit 29,20 EUR/Stunde ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 309 Tsd. EUR.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass das Präventionskonzept für die Betriebe Kosten in überschaubarem, zumutbarem Rahmen verursacht, gleichzeitig aber bei der Erfüllung der Anforderungen durch die erhöhte Qualifizierung die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe fördert. Dies gilt insbesondere für KMU. Darüber hinaus wird die berufsspezifische Qualifikation der Beschäftigten gefördert. Erfahrungen aus den vergleichbaren Regelungen für besonders gefährliche Formen der Schädlingsbekämpfung (Begasungen) zeigen, dass dies auch die Beschäftigungsfähigkeit und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt fördert.

3. Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten in § 5a, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da insbesondere in diesem Fall die Asbestverwendung möglich war. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmen, soweit diese entsprechende Tätigkeiten veranlassen. Die Zahl entsprechender Aufträge der Wirtschaft kann nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes mit 25 000 pro Jahr beziffert werden. Als durchschnittlichen Zeitaufwand zur Ermittlung und Weitergabe der Informationen werden insgesamt fünf Minuten (vier Minuten für die Ermittlung und eine Minute für die Weitergabe) angenommen, weil die notwendige Information dem Unternehmen in der Regel bereits vorliegt und im Rahmen der ohnehin erforderlichen Kommunikation an den Auftragnehmer übermittelt werden kann. Hieraus ergibt sich ein Gesamtzeitaufwand von 2 083 Stunden. Bei Anwendung des mittleren Lohnsatzes des Wirtschaftszweigs „Produzierendes Gewerbe“ in Höhe von 40,80 EUR ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 84,8 Tsd. EUR. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes wird angenommen, dass sich Unternehmen in fünf Prozent der Fälle, also mit 1 250 Nachfragen an die Verwaltung wenden. Der zusätzliche Zeitaufwand für Nachfragen an die Verwaltung wird nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes mit fünf Minuten angenommen. Bei Annahme des mittleren Lohnsatzes des Wirtschaftszweigs „Produzierendes Gewerbe“ in Höhe von 40,80 EUR ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 4 250 EUR. Daraus folgt insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 89,1 Tsd. EUR.

4.3 Erfüllungsaufwand für Verwaltung

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung enthält die Verordnung belastende und entlastende Aspekte. Auf Länderebene inklusive Kommunen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 859 Tsd. EUR und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 59,6 Tsd. EUR.

1. Einführung besonderer Maßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen.
 - a) Erfüllungsaufwand entsteht für die Länder aus der Bearbeitung der eingehenden Mitteilungen (§ 10a Absatz 5) und Maßnahmenpläne (§ 10 Absatz 5) in Bezug auf die vollständige Implementierung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe. Die Anzahl der Mitteilungen ist mit 14 400 anzusetzen. (siehe 4.2.1a) Die Bearbeitung umfasst die formelle und inhaltliche Prüfung (40 Minuten), die Eingangsbestätigung (10 Minuten) sowie das Archivieren und Verteilen der eingegangenen Informationen (10 Minuten). Pro Fall wird daher von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 60 Minuten ausgegangen. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für die Bearbeitung einer Meldung analog zum Aufwand der Wirtschaft um den Faktor 1,5 höher ist, wenn eine Meldung mehr als einen betroffenen Arbeitsplatz umfasst. Dies ist bei einem Drittel der Betriebe der Fall.
 - aa) Bei Anwendung des Lohnsatzes für den gehobenen Dienst der Länder in Höhe von 43,90 EUR/Stunde ergibt sich somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 737 Tsd. EUR.
 - bb) Dem jährlichen Erfüllungsaufwand wird die Annahme zum jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zugrunde gelegt, wonach es sich um 720 Mitteilungen handelt und nur ein Arbeitsplatz betroffen ist. Er beträgt demnach 31,6 Tsd. EUR.
 - b) Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in geringem Maße, wenn sie den betroffenen Unternehmen erlaubt, ihrer Mitteilungspflicht für krebserzeugende Stoffe bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder der Toleranzkonzentration (§ 10a Absatz 5) auf elektronischem Weg nachzukommen. Es wird davon ausgegangen, dass 70 Prozent der Behörden das Einreichen der Unterlagen auf elektronischem Weg ermöglichen und 75 Prozent der Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden (Quelle: Statist. Bundesamt). Kosten könnten durch eine eventuell notwendige Erweiterung von Speicherplatz sowie Kosten für die Einrichtung eines neuen Ablagesystems für diese Meldungen anfallen. Die Gesamtkosten für diese Umstellung werden auf 10 Tsd. EUR geschätzt.
2. Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten
 - a) Für Bund, Länder und Kommunen entsteht durch die Einführung besonderer Mitwirkungs- und Informationspflichten nach § 5a kein weiterer Erfüllungsaufwand, da entsprechende Verpflichtungen bereits jetzt durch die Ausschreibungen auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bestehen.
 - b) Erfüllungsaufwand entsteht für die Länder möglicherweise aus der Beantwortung von Bürgeranfragen zu den Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers nach § 5a, wenn Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst werden, bei denen bestimmte Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Schwerpunkt dieser Verpflichtung sind Tätigkeiten an Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 liegt, da in diesem Fall insbesondere mit Asbest zu rechnen ist. Der Zeitaufwand wird auf Basis der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung auf insgesamt 6 Minuten geschätzt. Diese Schätzung beruht auf einem einfachen Komplexitätsgrad und umfasst das Einarbeiten in die Vorgabe und das Beratungsgespräch. Die Lohnkosten betragen 43,90 EUR pro Stunde für

Personal des gehobenen Dienstes. Bei 102 000 Aufträgen pro Jahr durch Bürgerinnen und Bürger und 25 000 Aufträgen durch Unternehmen ist nach Schätzung des Statistischen Bundesamts von insgesamt 6 350 Nachfragen an die Verwaltung auszugehen. Daraus ergibt sich ein zeitlicher Aufwand für die Verwaltung von 635 Stunden beziehungsweise Lohnkosten von rund 28 Tsd. EUR pro Jahr.

3. Durch die Einführung besonderer Maßnahmen für bestimmte Tätigkeiten mit Asbest fällt für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand an, da in diesem Bereich keine zusätzlichen Aktivitäten der Verwaltung festgelegt werden.
4. Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Länder, um den Vollzug über die Änderungen der Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu informieren. Als Vergleichsbasis für die Schätzung dient die Schulung des Vollzugs in der laufenden 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im „Arbeitsprogramm Krebserzeugende Stoffe“, die ein Thema der Gefahrstoffverordnung herausgreift, das jetzt auch wesentlicher Bestandteil der Änderung der Gefahrstoffverordnung ist.

Der Schulungsaufwand setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) Über zwei online stattfindende, inhaltsgleiche Veranstaltungen, die als Multiplikatorenschulungen dienen, werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

Eine Online-Veranstaltung dauert vier Stunden mit einem Verantwortlichen beziehungsweise Moderator sowie max. drei Referenten à einer Stunde Vortragszeit zu einzelnen Themenbereichen. Moderator und Referenten sind im gehobenen Dienst tätig. Daraus ergibt sich für beide Veranstaltungen zusammen acht Stunden Arbeitszeit für den Moderator sowie sechs Stunden für die drei Referenten. Für die online stattfindenden Veranstaltungen werden keine Sachkosten veranschlagt, weil keine zusätzliche, über das alltäglich vorhandene Maß hinaus vorhandene, Technik bereitgestellt werden muss. Für die Vorbereitung beider Veranstaltungen werden insgesamt zwölf Stunden für Konzeption und inhaltliche Vorbereitung durch den Verantwortlichen beziehungsweise Moderator sowie zwölf Stunden administrative Vorbereitung durch einen Mitarbeiter im mittleren Dienst berechnet. Hinzu kommen jeweils zwei Stunden Vorbereitungszeit für jeden Referenten auf den Vortrag, insgesamt für beide Veranstaltungen somit 6 Stunden Vorbereitungszeit für die Referenten. Daraus ergibt sich ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 32 Stunden zeitlicher Aufwand für Personen im gehobenen Dienst sowie zwölf Stunden für Personen im mittleren Dienst. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 100 Personen (50 je Veranstaltung) aus dem Vollzug an den Veranstaltungen teilnehmen. Der zeitliche Aufwand dieser Teilnehmer wird mit 4 Stunden pro Person, insgesamt also 400 Stunden angenommen. Die Schulungsteilnehmer arbeiten im gehobenen Dienst. In Summe ist der zeitliche Aufwand für das optionale Schulungsangebot somit für den gehobenen Dienst mit 432 Stunden, für den mittleren Dienst mit zwölf Stunden anzunehmen. Laut Lohnkostentabelle Verwaltung in Anhang IX des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung entstehen für den gehobenen Dienst der Länder 43,90 EUR und für den mittleren Dienst 33,70 EUR Lohnkosten pro Stunde. Insgesamt fällt somit für die Vorbereitung, Durchführung sowie Teilnahme an den beiden Online-Veranstaltungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 19,4 Tsd. EUR an

- b) Ergänzend werden drei Selbstlernmodule sowie zusätzliches Informationsmaterial online angeboten. Bei allen Formaten handelt es sich um optionale, nicht um verpflichtende Angebote. Die Teilnehmerzahlen werden auf Basis der Zahlen zu Teilnehmern an Veranstaltungen und der Abrufe der Selbstlernplattform der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie im „Arbeitsprogramm Krebserzeugende Stoffe“ abgeleitet.

Das Schulungskonzept für die drei optionalen Selbstlernmodule wird in insgesamt 24 Stunden, das zusätzliche Informationsmaterial in zwölf Stunden entwickelt. Beide Tätigkeiten werden von einem Beschäftigten im gehobenen Dienst durchgeführt. Das freiwillige eigenständige Lernen erfolgt in drei Modulen à 15 Minuten durch die Aufsichtspersonen sowie insgesamt 45 Minuten für das Zusatzmaterial. Je Aufsichtsperson, die das Angebot wahrnimmt, sind also 90 Minuten zu veranschlagen. Es ist davon auszugehen, dass ca. 1000 Aufsichtspersonen in Deutschland dieses freiwillige Angebot wahrnehmen. Aus der Lohnkostentabelle Verwaltung in Anhang IX des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ergeben sich Lohnkosten pro Stunde für den gehobenen Dienst der Länder von 43,90 EUR. Der Zeitaufwand für die freiwillige Selbstlernzeit, bestehend aus Vorbereitung des Schulungskonzepts, Erstellung des Zusatzmaterials und der Selbstlernzeit des Vollzugs beträgt somit in der Summe 1 536 Stunden.

Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 67,4 Tsd. EUR beziehungsweise je Teilnehmer an den Selbstlernmodulen von 60,85 EUR.

Es entsteht den Ländern darüber hinaus Sachaufwand in Höhe von 25 Tsd. EUR für die Leistungen eines externen IT-Dienstleisters, der aus dem Schulungskonzept das Online-Schulungsmaterial erstellt und für die Lernplattform aufbereitet.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung wurde auf ihre Gleichstellungsrelevanz überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter. Die Regelungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Auch insofern die Regelungen über reproduktionstoxische Gefahrstoffe sich in der Anwendung im Einzelnen unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken können, liegt aufgrund des mit der Verordnung erreichten hohen Schutzniveaus weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Änderungsverordnung auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

Langfristig wird es durch die Verbesserung der Prävention bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen, insbesondere bei Tätigkeiten mit Asbest, zu einer Entlastung der sozialen Sicherungssysteme kommen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sinnvoll. Eine Evaluierung erfolgt im Rahmen des Vollzugshandelns der Länder und der Unfallversicherungsträger. Ziel ist dabei die Reduzierung berufsbedingter Krebserkrankungen, einschließlich derjenigen, die durch Asbest verursacht werden. Als Indikator kann die Zahl der als Berufskrankheit anerkannten Krebserkrankungen herangezogen werden. Diese sind zum Beispiel im alle zwei Jahre erscheinenden Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" aufgeführt. Positive Auswirkungen werden dabei jedoch erst in einigen Jahrzehnten feststellbar sein, weil es sich im Allgemeinen um langfristige gesundheitliche Effekte handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ändert § 1 (Zielsetzung und Anwendungsbereich) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a erweitert den Anwendungsbereich von Abschnitt 2 auf Mitwirkungs- und Informationspflichten hinsichtlich des Veranlassens von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung des Veranlassers einer Maßnahme (Auftraggeber, Bauherr) bildet § 19 Absatz 3 Nummer 16 des Chemikaliengesetzes (ChemG). An Stelle des dort verwendeten Begriff „Bauwerke“ wird der Begriff „bauliche Anlagen“ im Sinne der Musterbauordnung verwendet. Der Begriff „Erzeugnisse“ wird durch „technische Anlagen“ konkretisiert und umfasst als Oberbegriff auch Schiffe und Fahrzeuge.

Eine besondere Gesundheitsgefahr wird insbesondere vorliegen, wenn Gefahrstoffe freigesetzt werden können, die als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. Ein Freisetzen mineralischer oder silikogener Stäube löst für den Veranlasser keine Mitwirkungs- und Informationspflichten aus.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird der Anwendungsbereich der Abschnitte 3 bis 6 neu definiert und auf den in diesem Zusammenhang missverständlichen Begriff des „ausgesetzt sein“ verzichtet. Dieser Begriff wird üblicherweise nicht in Zusammenhang mit Gefährdungen, sondern Gefahrstoffen verwendet. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ändert § 2 (Begriffsbestimmungen) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Definition des Begriffs „Gefahrstoffe“ an diejenige in § 3a ChemG angepasst, indem die Formulierung von § 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ChemG übernommen wird.

Zu Buchstabe b

Durch die Vollzitation der CLP-Verordnung in Buchstabe a kann diese in Absatz 2 gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in Buchstabe a kann die separate Definition des Begriffs „umweltgefährlich“ in Absatz 2a entfallen.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird § 2 Absatz 3 Nummer 4 um Tätigkeiten erweitert. Damit wird ein Vorschlag des Ausschusses für Gefahrstoffe aufgegriffen.

Zu Buchstabe e

Bei Buchstabe e handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Mit Buchstabe f werden in § 2 neue Absätze zur Definition der Begriffe „Asbest“ und „asbesthaltige Materialien“ aufgenommen. Dabei wurde die Beschreibung, welche Silikate mit Faserstruktur als Asbest gelten, aus dem bisherigen Anhang I Nummer 2.2 Absatz 3 übernommen.

Daneben wird ein neuer Absatz zur Definition des Begriffs „Anerkannte emissionsarme Verfahren“ aufgenommen. Die Definition entspricht den Erläuterungen zu emissionsarmen Verfahren im bisherigen Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Die Anerkennungskriterien werden im Technischen Regelwerk konkretisiert.

Zu Buchstabe g

Mit Buchstabe g werden die Begriffe der Akzeptanz- und Toleranzkonzentration im Rahmen der vollständigen Implementierung des Risikokonzepts neu eingeführt.

Bei der Akzeptanzkonzentration werden dabei auch die Bereiche oberhalb und unterhalb der Akzeptanzkonzentration beschrieben. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Akzeptanzkonzentration um keinen gesundheitsbasierten Arbeitsplatzgrenzwert, sondern um einen risikobasierten Beurteilungsmaßstab handelt. Die mit der Akzeptanzkonzentration assoziierte Höhe des Risikos wird in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 910 festgelegt, ebenso werden dort die einzelnen stoffspezifischen Akzeptanzkonzentrationen aufgeführt.

Zudem wird der Begriff der Toleranzkonzentration neu eingeführt und als diejenige Konzentration definiert, die mit dem Toleranzrisiko assoziiert ist. Bei Überschreitung wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen. Dieser Begriff ist - wie die Akzeptanzkonzentration - von wesentlicher Bedeutung für die vollständige Implementierung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe. Wann von einem hohen Risiko auszugehen ist, wird im Rahmen der TRGS 910 ausgeführt, ebenso werden dort die einzelnen stoffspezifischen Toleranzkonzentrationen aufgeführt.

Zu Buchstabe h

Mit Buchstabe h soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Fachkunde eine Berufsausbildung oder entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit jeweils gleichwertige Voraussetzungen darstellen und die Erfüllung einer der drei Qualifikationen ausreichend ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 passt die Tabelle mit den Gefahrenklassen in § 3 Absatz 2 an zwischenzeitliche Änderungen der CLP-Verordnung an.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird § 4 Absatz 1 Satz 2 aufgehoben, da von der Regelung durch Zeitablauf nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Nummer 6

Durch Nummer 6 wird ein neuer § 5a (Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen) eingefügt.

In Absatz 1 werden Mitwirkungs- und Informationspflichten desjenigen beschrieben, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst, die Gefahrstoffe enthalten können, die im Rahmen der Tätigkeiten zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können. Eine besondere Gesundheitsgefahr wird insbesondere vorliegen, wenn es sich bei den Gefahrstoffen um solche handelt, die als krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. Die Pflichten greifen bereits dann, wenn Gefahrstoffe enthalten sein können, ihr Vorhandensein also noch nicht feststeht. Dies folgt dem Regelungszweck von § 19 Absatz 3 Nummer 16 ChemG, eine umfassende Informationsgrundlage für einen effektiven Schutz der Beschäftigten zu schaffen.

Die Mitwirkungspflichten werden im Sinne des bisherigen § 15 Absatz 5 weiter ausgestaltet. Entsprechend der Bau- und Nutzungsgeschichte des Objekts hat der Veranlasser (Auftraggeber, Bauherr) vor Aufnahme der Tätigkeiten dem beauftragten Unternehmen alle dem Veranlasser vorliegenden Informationen über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen. Dabei hat der Veranlasser alle relevanten Informationen aus seinen vorliegenden Unterlagen (schriftlicher oder elektronischer Aktenbestand) für die vom Arbeitgeber auszuführende Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeiten und bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung zur Verfügung zu stellen. Falls die Informationen aus den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichen, so ist es im Rahmen der Informations- und Mitwirkungspflicht zumutbar, dass der Veranlasser auch relevante Informationen aus Unterlagen ihm leicht zugänglicher Quellen, zum Beispiel des zuständigen Bauamts, beschafft und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung stellt. In der Regel nicht mehr zumutbar ist es hingegen, dass der Veranlasser bei Dritten, wie zum Beispiel sämtlichen Voreigentümern oder allen jemals am Projekt tätigen Bauunternehmen Informationen einholt. Die Informations- und Mitwirkungspflicht bezieht sich dabei nicht auf das Gesamtobjekt, sondern beschränkt sich auf die Teile beziehungsweise Bereiche, an denen Tätigkeiten ausgeführt werden sollen (anlassbezogene Information). Diese Information hat er schriftlich oder elektronisch, das bedeutet in Textform, zu übermitteln.

Zu Absatz 2: Mit der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) wurde ein generelles Verbot für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest erlassen. Das Verbot greift seit dem 31. Oktober 1993, wobei für bestimmte Produkte (unter anderem Druckrohrleitungen) Übergangsfristen galten. Das Datum des Baubeginns ermöglicht dem Auftragnehmer die Beurteilung, ob in dem Objekt beziehungsweise in dem Bereich, in dem Tätigkeiten ausgeführt werden sollen, Asbest vorhanden sein kann. Die Angabe des genauen Datums des Baubeginns ist nur für Objekte mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 vorgesehen. Außerhalb dieses Zeitraums reicht die Angabe des Baujahrs aus. Das Datum des Baubeginns eines Objektes ist den Bauunterlagen des Objektes (Baubeginnanzeige beim Bauamt) zu entnehmen oder beim Bauamt zu erfragen. Das Baujahr ist das Datum der Fertigstellung. Bei Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 reicht die Angabe des Baujahrs als Kriterium für eine mögliche Asbestbelastung (Stichtag des Asbestverbots in Deutschland: 31. Oktober 1993) nicht aus. Hier kann der Veranlasser auf Nachfrage des ausführenden Unternehmens weiterführende Unterlagen zur Verfügung stellen. Es obliegt jedoch dem Auftragnehmer entsprechend § 6 zu prüfen, ob durch die Tätigkeiten Asbest freigesetzt wird und zu einer Gesundheitsgefährdung führen kann. Konkrete Angaben zu Verwendungszeiträumen der unterschiedlichen asbesthaltigen Materialien sowie zu deren regionaler Verbreitung werden darüber hinaus auch in das technische Regelwerk aufgenommen.

In Absatz 3 wird der Hinweis aus dem bisherigen § 15 Absatz 5 übernommen, dass über Absatz 1 und 2 hinausgehende Pflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben.

Da viele Tätigkeiten von Privaten veranlasst werden, gelten gemäß Absatz 4 die Absätze 1 bis 3 auch für private Haushalte.

Zu Nummer 7

Nummer 7 ändert § 6 (Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa ergänzt zum einen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dahingehend, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt auch die Angaben zu Zulassungspflicht und Beschränkungen umfassen. Durch diesen deklaratorischen Hinweis soll die Bedeutung der Zulassungspflicht sowie der Beschränkungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-Verordnung) für den Arbeitsschutz unterstrichen werden.

Mit Nummer 2a werden die Informationen nach § 5a Absatz 1 und 2 desjenigen, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Informationen gemäß dem neu angefügten § 5a Absatz 1 und 2 bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Doppelbuchstabe bb werden die zu berücksichtigenden Grenzwerte über Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte um die Akzeptanz- und Toleranzkonzentration erweitert und somit an das Risikokzept für krebserzeugende Gefahrstoffe angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Doppelbuchstabe cc werden die zu berücksichtigenden Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erweitert. Analog zur Regelung in § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Biostoffverordnung wird nun allgemein auf tätigkeitsbezogene Erkenntnisse abgestellt; dabei werden auch psychische Belastungen ausdrücklich einbezogen. Insoweit handelt es sich um eine Klarstellung, weil schon gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 6 ArbSchG psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind und auch schon bislang die psychische Gesundheit im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 der Gefahrstoffverordnung in Bezug genommenen arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge berücksichtigt werden muss.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird klargestellt, dass der Arbeitgeber sich Informationen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung auch beim Veranlasser zu beschaffen hat. Insbesondere hat der Arbeitgeber den Veranlasser auf dessen Pflicht nach § 5a Absatz 1 und 2 hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Veranlasser ihm die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellt.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c wird in den Absätzen 2a und 2b klargestellt, dass der Arbeitgeber – wie auch schon nach der allgemeinen Regelung gemäß § 6 Absatz 2 – zur Verfügung gestellte Informationen zu berücksichtigen und zu prüfen hat. Reichen die durch den Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen nicht aus, so ist zu prüfen, ob noch weitere Informationsquellen (zum Beispiel Einholung weiterer Informationen bei Dritten, Erstellung von Sachverständigengutachten, Durchführung technischer Erkundungen) zu erschließen sind. Diese Vorschrift ergänzt die bereits umfassende Ermittlungspflicht nach § 6 Absatz 1.

Der Begriff der besonderen Leistung verweist auf die Pflichtenverteilung im Bauvertrag gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und findet auch in sonstigen Bauverträgen entsprechend Anwendung. In der Konsequenz unterfällt die Prüfung dem Arbeitgeber und ist vom Veranlasser zu vergüten.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird der Begriff der mitgelieferten Gefährdungsbeurteilung nach Erfahrungen aus der Praxis erweitert und allgemeiner auf eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung Dritter oder Teile davon verweisen. Dies entspricht einer Empfehlung des Ausschusses für Gefahrstoffe.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa passt § 6 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4 an das Risikokonzept für krebs-erzeugende Gefahrstoffe an, indem künftig auch die Schutzmaßnahmen einbezogen werden, die im Bereich mittleren Risikos ergriffen werden müssen. Die Forderung eines Maßnahmenplans erfolgt jetzt in § 10 Absatz 5, sodass dies in § 6 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4 entfallen konnte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Doppelbuchstabe bb hat der Arbeitgeber zu begründen, falls er Beschäftigte nicht in das Verzeichnis nach § 10a Absatz 1 Satz 1 aufnimmt. Gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 hat der Arbeitgeber Beschäftigte in ein Expositionsverzeichnis aufzunehmen, wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ermittelt wird. Die TRGS 410 beschreibt konkrete Sachverhalte, nach denen keine Aufnahme in das Verzeichnis erforderlich ist.

Da das Expositionsverzeichnis bei Anzeigen einer Berufskrankheit eine wesentliche Rolle zum Nachweis einer möglichen Gefährdung spielt, wird mit der Regelung nach Doppelbuchstabe bb die Verbindlichkeit zum Führen des Verzeichnisses deutlich erhöht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei Doppelbuchstabe cc handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bei Doppelbuchstabe dd handelt es sich um eine zu Doppelbuchstabe aa analoge Anpassung an das Risikokonzept für krebs-erzeugende Gefahrstoffe.

Zu Buchstabe f

Mit Buchstabe f wird der Verweis auf den bisherigen § 11 auf den neuen § 12 angepasst.

Zu Buchstabe g

Buchstabe g ändert die Vorschriften zum Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe in § 6 Absatz 12. Der Verweis auf die Sicherheitsdatenblätter wird systematisch nachvollziehbarer in die Aufzählung in Satz 2 als neue Nummer 5 angefügt. Des Weiteren wird auch hier der Begriff „ausgesetzt“ durch den Begriff „exponiert“ ersetzt.

Zu Buchstabe h

Mit Buchstabe h wird die in Absatz 14 Satz 1 enthaltene Gefahrenklasse „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ an eine zwischenzeitliche Änderung der CLP-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ändert § 7 (Grundpflichten) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird ein neuer Absatz 1a eingefügt. Mit diesem sollen - in Ergänzung zur neu gefassten § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 - psychische Belastungen auch bei den Grundpflichten berücksichtigt werden. Die Formulierung orientiert sich an § 4 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b werden in Umsetzung der Krebsrichtlinie in Absatz 8 Satz 1 die verbindlichen Grenzwerte in Anhang III der Krebsrichtlinie einbezogen. Diese Grenzwerte müssen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Krebsrichtlinie eingehalten werden, unabhängig davon, welche risikobezogenen Konzentrationen in Deutschland gelten.

Zu Buchstabe c

Der durch Buchstabe c neu eingefügte Absatz 8a trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle Gefahrstoffe durch Messungen der Konzentration in der Luft oder durch nichtmesstechnische Methoden hinreichend in Hinblick auf die Exposition der Beschäftigten beurteilt werden können. Eine solche Situation kann vorliegen, wenn die dermale oder orale Aufnahme einen wesentlich größeren Beitrag zur Exposition leistet als die inhalative Aufnahme. In diesen Fällen können zur Erfüllung der Pflicht nach § 6 Absatz 1 Erkenntnisse aus dem Biomonitoring verwendet werden, sofern diese nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen. Soweit im Einzelfall personenbezogene Gesundheitsdaten verarbeitet werden, ist dies abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b zur Erfüllung der arbeitsrechtlichen Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, ausnahmsweise zulässig. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird in Umsetzung des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe Absatz 9 um die entsprechenden Grenzwerte und Konzentrationen erweitert.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e ändert Absatz 11 dahingehend, dass der Verweis auf die Richtlinien dort gestrichen wurde. Dieser Verweis findet sich nun – systematisch nachvollziehbarer – in § 20 Absatz 3.

Zu Nummer 9

Nummer 9 ändert § 8 (Allgemeine Schutzmaßnahmen) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a ersetzt in Absatz 1 Nummer 3 analog zu Nummer 7 Buchstabe e den Begriff „ausgesetzt“ durch den Begriff „exponiert“. Dies dient der Klarstellung und hat keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ersetzt in Absatz 3 Satz 1 den Begriff „ausgesetzt“ durch den Begriff „exponiert“. Auch hier dient dies der Klarstellung und hat keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Doppelbuchstabe aa werden Stoffe und Gemische, die als spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B aus der Regelung in Absatz 7 Satz 1 gestrichen. Dies ist gerechtfertigt, weil Sinn und Zweck der Verschlussregelung die Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung von Stoffen und Gemischen, zum Beispiel für terroristische Anschläge, ist. Hierfür kämen aber nur Stoffe und Gemische in Betracht, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind. Dies kommt auch durch die Kennzeichnung nur solcher Stoffe und Gemische mit dem Totenkopfsymbol zum Ausdruck.

Im Hinblick auf die seit 1993 enthaltene Fachkunde wird der AGS beauftragt, diese im technischen Regelwerk zu konkretisieren, wobei die Anforderungen im Vergleich zu in anderen Bereichen geforderten Fachkunden im Rahmen von § 2 Absatz 16 entsprechend geringer ausfallen sollten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß Doppelbuchstabe bb müssen Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sein. Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten; eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc streicht aus der Regelung in Absatz 7 Satz 3 Stoffe und Gemische, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind. Für diese gilt zukünftig § 10 Absatz 3 Nummer 3, sodass nur noch atemwegssensibilisierende Stoffe und Gemische einer entsprechenden Regelung in § 8 bedürfen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Gemäß Doppelbuchstabe dd sind bei der Bewertung als gesundheitsschädlich die entsprechenden nach § 20 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um eine Liste, die auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht wird und nicht um eine technische Regel.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird § 10 (Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B) neu gefasst.

In der Überschrift werden zur Klarstellung die bisherigen und-Verknüpfungen durch oder-Verknüpfungen ersetzt.

In Absatz 1 Satz 1 wird – wenn eine Substitution technisch nicht möglich ist – ein geschlossenes System für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B gefordert. Dies schließt auch Tätigkeiten mit Zwischenprodukten ein, die entsprechend eingestuft sind. Absatz 1 Satz 2 betont das Minimierungsgebot bei Tätigkeiten mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen, wenn ein geschlossenes System technisch nicht möglich ist. Dieses Ziel gilt unabhängig davon, ob für den jeweiligen Stoff ein verbindlicher Beurteilungsmaßstab festgelegt wurde und soll durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erreicht werden, in dem niedergelegt wird, mit welchen Maßnahmen die Exposition - auch längerfristig - gesenkt werden soll.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, nach welchen Kriterien die Schutzmaßnahmen zu treffen sind, wenn ein geschlossenes System technisch nicht möglich ist. Die Minimierung nach dem Stand der Technik ist eine Forderung nach der Krebsrichtlinie. Bei der Ermittlung des Stands der Technik spielt der Ausschuss für Gefahrstoffe gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 1 und 2 eine wichtige Rolle. Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen sind die Regeln und Erkenntnisse des Ausschusses für Gefahrstoffe zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass Schutzmaßnahmen umso dringlicher zu ergreifen sind, je höher die Exposition der Beschäftigten ist. Dieser Grundsatz - der bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gilt - wird hier nochmals betont, weil Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos in besonderem Maße geboten sind und umgesetzt werden müssen. Im Gegenzug wird bei Tätigkeiten im Bereich niedrigen Risikos der Druck, die Exposition weiter zu reduzieren, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, entsprechend geringer sein.

Absatz 1 Satz 5 verweist deklaratorisch auf Anhang II Nummer 6 (Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe), die nur in geschlossenen Anlagen hergestellt oder verwendet werden dürfen.

Gemäß Absatz 1 Satz 6 gelten für Tätigkeiten mit Asbest die speziellen Vorschriften des § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3. Dies bedeutet jedoch nicht, dass § 10 für solche Tätigkeiten gänzlich keine Anwendung findet, sondern nur insoweit in § 11a in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 speziellere Regelungen enthalten sind. Dies gilt etwa für den in Absatz 5 enthaltenen Maßnahmenplan. Dieser ist bei Tätigkeiten mit Asbest nicht zu erstellen, sondern der in § 11a Absatz 1 Nummer 5 geregelte Arbeitsplan.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 3. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird die Zugangsregelung in § 9 Absatz 6 um das Erfordernis der Fachkunde oder entsprechend tätigkeitsbezogenen Unterweisung erweitert. Nummer 4 erfasst neben Beschäftigten, die Tätigkeiten mit entsprechend eingestuften Gefahrstoffen ausüben, auch alle anderen Beschäftigten, die sich in dem Arbeitsbereich aufhalten. Einzelheiten hierzu werden im technischen Regelwerk festgelegt. Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 5.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 4, wobei die einzelnen Pflichten zur besseren Übersichtlichkeit in Nummern gefasst wurden. Die bisher unkonkret gehaltene Formulierung der beträchtlichen Erhöhung der Exposition wurde an die Nichteinhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts beziehungsweise an Tätigkeiten im Bereich mittleren Risikos geknüpft. Bei Stoffen ohne solche Grenzwerte ist das Maß der Exposition anhand

anderer Kriterien zu bestimmen, zum Beispiel „Maximale Arbeitsplatzkonzentration-Werte“ (MAK-Werte) oder gegebenenfalls „Derived No-Effect-Level-Werte“ (DNEL-Werte).

Die bisher in § 10 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 enthaltene Verpflichtung der Beschäftigten, angebotene persönliche Schutzausrüstung zu tragen, wird in Absatz 4 im Sinne des Risikokonzepts konkretisiert. Dies ist bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts oder der Toleranzkonzentration im Bereich hohen Risikos oder im Bereich mittleren Risikos bei Expositionsspitzen der Fall. Welche Kriterien an Expositionsspitzen anzulegen sind, sollte im technischen Regelwerk konkretisiert werden.

Absatz 5 fordert bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, bei denen die Exposition oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwerts oder im Bereich mittleren Risikos liegt, einen Maßnahmenplan. Mit dem Maßnahmenplan ist unter Angabe des Zeitraums, der Maßnahmen und der zu erreichenden Expositionsminderung darzulegen, wie das Ziel erreicht werden soll, den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten oder in den Bereich niedrigen Risikos zu gelangen. Damit ist der Maßnahmenplan ein wesentliches Element des Risikokonzepts für krebserzeugende Gefahrstoffe, weil er eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsschutzmaßnahmen fördert. Sofern nach dem Stand der Technik der Arbeitsplatzgrenzwert absehbar nicht unterschritten werden kann oder der Bereich des niedrigen Risikos nicht erreicht werden kann, ist dies im Rahmen des Maßnahmenplans darzulegen.

Absatz 6 stellt einen wesentlichen Schwerpunkt bei der vollständigen Implementierung des Risikokonzepts dar. Ziel des Konzepts ist es, die Exposition so zu senken, dass zumindest keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos mehr durchgeführt werden. Allerdings liegen heute noch viele Tätigkeiten in diesem Bereich. Da die krebserzeugenden Stoffe in den meisten Fällen nicht substituierbar sind, bedarf es klarer Vorgaben, unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen. Absatz 6 benennt diese besonderen Anforderungen bei Überschreitung der Toleranzkonzentration im Bereich hohen Risikos. Diese Tätigkeiten werden jedoch nicht verboten, da dies nicht im Einklang mit dem EU-Chemikalienrecht wäre, da auch solche Tätigkeiten im Rahmen der REACH-Verordnung zugelassen werden können. Absatz 6 legt vielmehr fest, dass Tätigkeiten, bei denen trotz Umsetzung des Maßnahmenplans die Toleranzkonzentration nicht eingehalten werden kann und Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos vorliegen, nur entsprechend einer spezifischen TRGS durchgeführt werden dürfen. Da die Entwicklung einer solchen TRGS Zeit in Anspruch nimmt, gelten die Übergangsfristen nach § 25 Absatz 3.

Zu Nummer 11

Mit Nummer 11 werden nach § 10 die §§ 10a, 11 und 11a eingefügt.

Zu § 10a (Besondere Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B)

§ 10a konzentriert die Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten zu Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B.

Die Absätze 1 und 2 basieren auf einer Vorgabe der Krebsrichtlinie. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, die gegenüber krebserzeugenden und keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B exponiert sind. Konkretisiert wird diese Forderung in der TRGS 410. Das Verzeichnis muss Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition enthalten und 40 beziehungsweise 5 Jahre aufbewahrt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass aufgrund der in der Regel langen Zeitspanne zwischen der gefährdenden Tätigkeit und der Erkrankung der Nachweis einer beruflichen Verursachung schwierig ist. Dem kön-

nen konkrete Expositionsdaten abhelfen. Medizinische Daten werden von diesem Verzeichnis nicht erfasst. Soweit personenbezogene Gesundheitsdaten verarbeitet werden, ist dies abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung EU (2016/679) gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung EU (2016/679) ausnahmsweise zur Erfüllung der arbeitsrechtlichen Verpflichtung, ein Expositionsverzeichnis zu führen, zulässig. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Absatz 3 eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit seiner Verpflichtung zur Aufbewahrung des Verzeichnisses nach Absatz 2 dadurch nachzukommen, dass er die Daten an den zuständigen Unfallversicherungsträger übermittelt. Dabei muss § 204 Absatz 1 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) beachtet werden. Die Form der Übermittlung ist so zu wählen, dass ein Schutz vor dem Zugriff Dritter gewährleistet ist. Arbeitgeber, die diese Datenbank nutzen, werden von der Aufgabe der langfristigen Aufbewahrung der Expositionsdaten entlastet. Die Beschäftigten können die über sie vorliegenden Daten auf Anfrage erhalten, was sie selber davon enthebt, die entsprechenden Unterlagen langfristig aufzubewahren. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können darüber hinaus die Daten im Rahmen bestehender gesetzlicher Grundlagen für ihre gesetzlichen Aufgaben nutzen. Eine weitere Erleichterung bringt die Möglichkeit, die einmal elektronisch erhobenen Daten in anonymisierter Form auch für die Mitteilung nach Absatz 5 aufzubereiten und zu nutzen.

Absatz 4 fasst die bisher in § 14 Absatz 3 Nummer 5 bis 7 enthaltenen Regelungen über die zugangsberechtigten Personen zusammen, wobei der Zugang der zuständigen Behörde zu Kontrollzwecken ermöglicht werden muss.

Absatz 5 enthält die Pflicht, dass Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B im Bereich hohen Risikos oder oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwerts innerhalb von zwei Monaten der zuständigen Behörde mitzuteilen sind. Diese Regelung zielt insbesondere darauf ab, Tätigkeiten, die dauerhaft im Bereich hohen Risikos erfolgen, zu erkennen und Expositionsdaten zu erhalten. Personenbezogene Daten sind daher von dieser Mitteilung nicht erfasst. Beabsichtigt ist, die Daten zukünftig zentral zu erfassen, um die Erkenntnisse für die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen zu nutzen. Dies würde den Betrieben die Möglichkeit eröffnen, durch weitere Maßnahmen den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten oder in den Bereich mittleren Risikos zu gelangen und damit keiner Mitteilungspflicht mehr zu unterliegen. Da der Arbeitgeber die Expositionsdaten der Beschäftigten bei gefährdenden Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ermitteln muss (siehe Absatz 1), ist der Aufwand durch die Mitteilungspflicht gering. Bei Nutzung der zentralen Expositionsdatenbank besteht zudem die Möglichkeit, die Mitteilung direkt in anonymisierter Form aus den Expositionsdaten zu generieren und an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Mit dieser Mitteilung ist zudem der Maßnahmenplan an die zuständige Behörde zu übersenden. Diese Regelung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Risikokonzepts und dient zum einen der Kommunikation mit der Behörde, zum anderen aber auch einer Kontrolle durch die Behörde, dass durch die Betriebe verstärkte Anstrengungen unternommen werden, Expositionen im Bereich hohen Risikos nachdrücklich zu reduzieren. Um die Bearbeitung solcher Mitteilungen zu erleichtern, kann die zuständige Behörde verlangen, dass ihr die Mitteilung elektronisch übermittelt wird, wenn sie hierfür ein Format (zum Beispiel Internet- oder pdf-Formular) zur Verfügung stellt.

Absatz 6 stellt sicher, dass die Beschäftigten und ihre Vertretung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B über alle arbeitsschutzrelevanten Punkte Kenntnis erhalten. Die Regelung basiert auf der Krebsrichtlinie.

Zu § 11 (Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest)

In § 11 werden die Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest sowie Ausnahmen von den Beschränkungen aus Anhang II Nummer 1 der bisherigen Gefahrstoffverordnung in den Regelungstext übernommen und systematisch strukturiert.

In Absatz 1 werden die generellen Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen aufgelistet. Dabei werden die nach Anhang XVII Einträge 6 und 28 der REACH-Verordnung geltenden Verbote konkretisiert.

In Absatz 2 werden die Tätigkeiten aufgelistet, die von den Beschränkungen ausgenommen sind. Die Ausnahmen (zulässigen Tätigkeiten) sind zur Umsetzung der Asbestrichtlinie an die Begriffe Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten geknüpft. Die Ausnahmeregelungen berücksichtigen die aktuellen Erkenntnisse zu Asbestvorkommen in Gebäuden (zum Beispiel Asbest in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und anderen ehemals verwendeten bauchemischen Produkten) sowie die Ergebnisse des ressortübergreifenden nationalen Asbestdialogs.

Abbrucharbeiten umfassen das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen sowie sonstigen Erzeugnissen; dies kann sich auch auf Teilflächen oder Teilbereiche beschränken. Ein vollständiges Entfernen umfasst dabei alle asbesthaltigen Materialien, die auf der betreffenden Fläche beziehungsweise dem betreffenden Bauteil angetroffen werden, zum Beispiel Entfernen asbesthaltiger Bodenbeläge einschließlich des darunter befindlichen asbesthaltigen Klebers.

Sanierungsarbeiten umfassen Maßnahmen, die zur Vermeidung von Gefährdungen der Gebäudenutzer durch asbesthaltige Stäube sowie zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Materialien unabdingbar sind. Dabei erfolgt keine Unterscheidung, ob die Sanierungsmaßnahmen an schwach oder fest gebundenen Asbestprodukten erfolgen.

Eine Gefährdung der Nutzer kann durch eine staubdichte Trennung der asbesthaltigen Materialien vom Raum vermieden werden und berücksichtigt damit die in den Asbest-Richtlinien der Länder (Richtlinien zur Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden) beschriebene Sanierungsmethode der räumlichen Trennung. Die Zulässigkeit einer räumlichen Trennung setzt voraus, dass ein vollständiges Entfernen der Materialien (Abbruch) aus technischen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

Der Begriff Instandhaltungsarbeiten umfasst die Wartung (Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes) und die Inspektion asbesthaltiger Bauteile und Materialien (Tätigkeiten zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes). Diese Ausnahme ist erforderlich, um beispielsweise die Prüfung der Funktionstüchtigkeit brandschutztechnischer Einrichtungen durchführen zu können. Instandhaltungsarbeiten umfassen weiterhin Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung einer baulichen Anlage. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit werden damit Arbeiten ermöglicht, die der laufenden Nutzung einer baulichen Anlage oder der Anpassung an den Stand der Bautechnik dienen, und bei denen zwingend Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien notwendig sind. Dazu gehören zum Beispiel handwerkliche Tätigkeiten beim Bauen im Bestand, wie zum Beispiel das Setzen neuer Steckdosen in Wänden, Anpassungen an Brandschutzforderungen, Modernisierung der Gebäudetechnik, altersgerechtes Umbauen oder Maßnahmen zur energetischen Sanierung. Die serielle Sanierung, bei der unter anderem vorgefertigte Fassaden- und Dachelemente durch Verankerungen angebracht werden, zählt ebenfalls hierzu. Die Gebäudefassade kann in diesem Fall beispielsweise asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Fugenmassen oder andere asbesthaltige bauchemische Produkte enthalten.

Hiervon zu unterscheiden sind Überdeckungen oder Überbauungen von Asbestzementplatten oder Asbestzementdächern, Asbestzement-Wand- und Deckenverkleidungen. Solche Arbeiten sind bereits seit 2010 verboten. Diese klar erkennbaren asbesthaltigen Bauteile sind auf Grund des genannten Verbots, siehe Absatz 3 Nummer 1, vor der Sanierung zu

entfernen. Mit Instandhaltungsarbeiten darf zudem keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden sein. Beispielsweise darf eine beschädigte asbesthaltige Dachplatte selbst nicht instandgesetzt oder durch eine andere asbesthaltige Platte ausgetauscht werden, sondern muss durch eine asbestfreie Platte ersetzt werden. So wird sichergestellt, dass asbesthaltige Materialien nicht dauerhaft in der Nutzung verbleiben. Die Zulässigkeit von Instandhaltungsarbeiten wird in Absatz 5 im Sinne der Asbestrichtlinie mit weiteren strengen Maßgaben verknüpft.

Die Ausnahmen gelten auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Begleitung sowie zum Abschluss von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem die Begehung asbeststaubbelasteter Räume, Probenahme (Material- und Luftproben), Einrichten der Arbeitsbereiche, Reinigung asbestbelasteter Räume und Gegenstände.

Es wird eine Ausnahme für Forschung und Entwicklung sowie für Analyse-, Mess- und Prüfungszwecke eingeführt. Forschungs- und Entwicklungsbedarf zeichnet sich insbesondere für den Bereich Abfallbehandlung ab, um eine Trennung asbesthaltiger Materialien (zum Beispiel asbesthaltige Abstandshalter) von mineralischen Bauabfällen zu erreichen und so die asbesthaltigen Abfallmengen zu minimieren.

Absatz 3 schränkt abschließend die Ausnahmen nach Absatz 2 ein. Damit werden die speziellen Tätigkeitsverbote des Anhang II Nummer 1 der bisherigen Verordnung aufgenommen und konkretisiert. In der bisherigen Verordnung wird das Überdeckungsverbot im Wesentlichen auf Asbestzementprodukte sowie auf die Überdeckung beziehungsweise das Überbauen im Außenbereich beschränkt.

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 24. März 2015 (1 A 149/13 MD) zur Überdeckung asbesthaltiger Außenfugen („Morinol-Urteil“) kommt jedoch zu dem Schluss, dass die geltende Formulierung nicht abschließend und umfassender zu betrachten ist. Das Überdeckungsverbot wird daher eindeutiger und abschließend gefasst, um Auslegungsmisverständnisse zu vermeiden und somit funktionale Instandhaltung auch in diesem Fall zu ermöglichen.

Die Materialien, für die weiterhin das Überdeckungsverbot gilt, sind in der Regel einzeln befestigt und können mit zumutbarem Aufwand wieder entfernt werden. Eine feste Überdeckung oder Überbauung solcher Materialien bleibt unzulässig (bereits seit 2010 verboten), da dadurch insbesondere das spätere Entfernen der asbesthaltigen Materialien in der Regel erschwert wird und zu einer höheren Exposition der Beschäftigten führen kann. Aus diesem Grund ist auch eine zwar generell zulässige serielle Sanierung einer mit Asbestzement verkleideten Fassade oder die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Asbestzementdach nicht gestattet. Eine Konkretisierung erfolgt im Technischen Regelwerk. Das Überdeckungsverbot gilt nicht für geringfügige Überdeckungen, die zum Beispiel beim Ersetzen einer beschädigten Asbestzement-Dachplatte durch eine asbestfreie Platte entstehen können. Das Überdeckungsverbot gilt ebenfalls nicht für asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber, Fugenmassen und andere ehemals verwendete bauchemische Produkte (Lacke, Farben). Überdeckende Tätigkeiten an diesen Materialien wie Tapezieren oder Streichen zählen zu Instandhaltungsarbeiten im Rahmen der laufenden Nutzung.

Absatz 4 legt die Maßgaben (Kennzeichnung, Dokumentation) für die Zulässigkeit einer räumlichen Trennung nach Absatz 2 Nummer 2a fest. Zur nachhaltigen Dokumentation stellt die Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 der Baustellenverordnung) ein geeignetes Instrument dar. Eine Konkretisierung der Maßgaben erfolgt im Technischen Regelwerk, dabei sind ergänzend die Bestimmungen der Asbest-Richtlinien der Länder zu berücksichtigen.

Absatz 5 legt die Bedingungen für die Zulässigkeit von Instandhaltungsmaßnahmen fest. Im Rahmen der Instandhaltung dürfen keine Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos durchgeführt werden. Sind die Tätigkeiten mit einem hohen Risiko verbunden, sind die asbesthaltigen Materialien zunächst vollständig zu entfernen (Abbruch). Nach Anhang XVII Eintrag 6 der REACH-Verordnung ist die weitere Verwendung eingebauter asbesthaltiger Materialien auf den Zeitraum bis zum „Ende der Nutzungsdauer“ beschränkt. Instandhaltungsarbeiten sind daher nur unter der Maßgabe zulässig, dass das Ende der Nutzungsdauer noch nicht erreicht ist. Das Ende der Nutzungsdauer ist insbesondere dann erreicht, wenn das asbesthaltige Material nicht mehr entsprechend seiner beim Einbau vorgesehenen Bestimmung (Funktion) verwendet wird, verwendet werden kann beziehungsweise werden soll oder von dem Material im aktuellen Zustand Gefahren beispielsweise durch verschleißbedingte Faserfreisetzung ausgehen. Weitere Bedingungen sind, dass das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien nicht in einer Form kaschiert wird, die ein späteres Erkennen verhindern oder erheblich erschweren würde und ein späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Materials nicht erheblich erschwert wird. Dies ist zum Beispiel bei der seriellen Sanierung an Fassaden mit asbesthaltigen Putzen nicht der Fall, da die Fassadenmodule beispielsweise über Ankerpunkte auf die vorhandene Fassade aufgesetzt werden, weshalb es nicht zu einer großflächigen festen Verbindung mit den asbesthaltigen Materialien kommt.

Mit Absatz 6 werden Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung nach § 19 Absatz 1 eingeschränkt. Diese Möglichkeit war für Tätigkeiten mit Asbest 2010 zurückgenommen worden und führte in der Praxis zu unverhältnismäßigen Härten. Über die benannten Ausnahmen hinaus sind auch weiterhin Härten denkbar, die ein Ausnahmebedürfnis begründen. Eine Ausnahmegenehmigung kann im Einzelfall zum Beispiel für die funktionale Instandhaltung von Asbestzementrohren (zum Beispiel Wasser- oder Abwasserleitungen) erteilt werden, die in geringem Ausmaß beschädigt oder undicht sind und deren Austausch technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. Um Tätigkeiten mit Asbest aber auf ein Minimum zu begrenzen, sollen diese dahingehend eingeschränkt werden, dass keine Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 möglich sind. Dies sorgt für Arbeitgeber, die eine solche Ausnahmezulassung in der Regel auf Initiative des Veranlassers beantragen, als auch für die zuständige Behörde, die eine solche gegebenenfalls zu erteilen hat, für mehr Rechtsklarheit.

Absatz 7 bestimmt, dass die Verbote und Ausnahmen auch für private Haushalte gelten und entspricht Anhang II Nummer 1 Absatz 4 der bisherigen Verordnung.

Zu § 11a (Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest)

§ 11a überführt die wesentlichen Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest aus Anhang I Nummer 2.4 der bisherigen Verordnung in den Regelungsteil und passt diese an das risikobasierte Maßnahmenkonzept an. Die bisherigen Anforderungen orientierten sich an der Bindungsform der Asbestfasern (schwach beziehungsweise fest gebunden). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die bei den Tätigkeiten entstehenden Expositionen nur bedingt der Bindungsform folgen. Daher wird künftig nicht zwischen „schwach gebundenem“ und „fest gebundenem“ Asbest unterschieden.

Absatz 1 konkretisiert die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfüllenden Aufgaben des Arbeitgebers. Dazu zählt ergänzend zu § 6 die nach der Asbestrichtlinie geforderte Erstellung eines Arbeitsplans.

Absatz 2 legt fest, dass Betriebe, in denen Tätigkeiten mit Asbest durchgeführt werden, über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügen müssen und nach welchen Kriterien die Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Eine Untersetzung der risikobasierten Schutzmaßnahmen erfolgt in Anhang I Nummer 3.3.

Absatz 3 legt die Zulassungserfordernisse fest. Die Zulassung wird in Umsetzung des Risikokonzepts an die Expositionshöhe geknüpft und ist bei Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos erforderlich. In der bisherigen Verordnung bedürfen diejenigen Betriebe einer Zulassung, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten in Verbindung mit schwach gebundenem Asbest durchführen. Mit dem Wegfall der Begriffe schwach beziehungsweise fest gebundener Asbest entfällt diese Beurteilungsgröße als Zulassungserfordernis. Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos erfordern eine sicherheitstechnische und personelle Ausstattung, die mit den bisherigen Anforderungen bei „Arbeiten an schwach gebundenem Asbest“ vergleichbar sind. Die neuen Regelungen zur Befristung führen zu einer regelmäßigen Prüfung von Betrieben, die im Bereich hohen Risikos tätig sind. Die Erteilung einer Zulassung ist nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.4 an die Zuverlässigkeit des Betriebs geknüpft und räumt der zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum ein, Betrieben, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, die Zulassung zu verweigern.

Absatz 4 übernimmt die Anzeigepflicht aus Anhang I Nummer 2 der bisherigen Verordnung. Konkretisiert werden die Anforderungen in Anhang I Nummer 3.5.

Absatz 5 regelt die Aufgaben und die erforderliche Qualifikation (Fachkunde oder Sachkunde) der verantwortlichen Personen im Betrieb, der aufsichtführenden Personen vor Ort sowie der Beschäftigten. Die Anforderungen an die Sachkunde sind dabei abhängig von den zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Die Beschäftigten müssen über eine Fachkunde verfügen, die nach Maßgabe des Anhangs I Nummer 3.7 besondere Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst. Die neuen Anforderungen an die Qualifikation werden den Schutz der Beschäftigten verbessern, weil sie verstärkt für Gefährdungen durch Asbest sensibilisiert und über die korrekte Anwendung der Schutzmaßnahmen unterrichtet werden. Eine Konkretisierung bezüglich Inhalt und Umfang der Qualifikationsanforderungen erfolgt im technischen Regelwerk.

Absatz 6 regelt, dass für Tätigkeiten mit einer Exposition unterhalb 1 000 Asbestfasern/m³ keine asbestspezifischen Anforderungen gelten. Diese Vorgehensweise ist kompatibel mit der Asbestrichtlinie, die Ausnahmen für Tätigkeiten mit gelegentlicher, geringer Exposition vorsieht. Die Pflicht, adäquate Schutzmaßnahmen zur Staubminderung zu treffen, wird von diesen Erleichterungen nicht berührt. Eine Konkretisierung erfolgt im technischen Regelwerk.

Zu Nummer 12

Mit Nummer 12 wird aufgrund der vorhergehenden Änderungen der bisherige § 11 zu § 12.

Zu Nummer 13

Durch Nummer 13 werden die Absätze 3 und 4 in § 14 aufgehoben, da diese Regelungen im neuen § 10a aufgehen.

Zu Nummer 14

Durch Nummer 14 wird § 15 Absatz 5 aufgehoben, da diese Regelungen in § 5a Absatz 1 bis 3 sowie § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 aufgehen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird § 15c Absatz 2 geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa stellt klar, dass in Hinblick auf die Anforderungen an die Anzeige Satz 2 und 4 maßgeblich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit Doppelbuchstabe bb wird auf Anregung der Vollzugsbehörden festgelegt, dass auch Änderungen an der unternehmensbezogenen Anzeige der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Diese Änderung dient der Umsetzung der Entschließung 400/21(B) des Bundesrats vom 25.6.2021.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b konkretisiert die Ausnahmeregelung zum Erfordernis der Sachkunde in § 15c Absatz 4. Die ergänzende Forderung, dass statt einer Sachkunde in jedem Fall eine auf die jeweilige Verwendung bezogene Unterweisung notwendig ist, trägt den europarechtlichen Anforderungen in Hinblick auf die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ Rechnung. Die in der einschlägigen technischen Regel für Gefahrstoffe formulierten Bedingungen sind beim Rückgriff auf diese Ausnahmeregelung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 16

Mit Nummer 16 wird auf Anregung der Vollzugsbehörden festgelegt, dass der Arbeitgeber auch Änderungen der beim Erlaubnisantrag gemachten Angaben der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen hat. Auch diese Änderung dient der Umsetzung der Entschließung 400/21(B) des Bundesrats vom 25.6.2021.

Zu Nummer 17

Mit Nummer 17 wird in § 19 Absatz 1 Satz 1 auf die in § 11 Absatz 6 enthaltene Regelung verwiesen, wonach für bestimmte Tätigkeiten mit Asbest keine Ausnahmemöglichkeit nach § 19 Absatz 1 besteht.

Zu Nummer 18

Nummer 18 ändert § 20 (Ausschuss für Gefahrstoffe) der Gefahrstoffverordnung.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 neu gefasst. Damit wird jetzt auch hier auf die Grenzwerte und Konzentrationen nach § 2 Absatz 8 bis 9 verwiesen. Grenzwerte und Konzentrationen vorzuschlagen, die keinem der dort genannten Kriterien entsprechen, gehören nun nicht mehr zum Aufgabenbereich des Ausschusses für Gefahrstoffe, wobei bereits bestehende solche Werte, zum Beispiel für Chrom(VI)-Verbindungen, bestehen bleiben können. Allerdings wäre es aufgrund dieser Änderung wünschenswert, wenn auch diese Werte in das jetzt bestehende System überführt werden könnten.

Weiterhin wird in § 20 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der bislang in § 7 Absatz 11 befindliche Verweis auf die entsprechenden EU-Richtlinien aufgenommen. Dies ist systematisch nachvollziehbarer, da Grenzwerte unter Berücksichtigung dieser Richtlinien von Seiten des Ausschusses für Gefahrstoffe vorzuschlagen sind.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird Absatz 4 Nummer 1 an die neue Begrifflichkeit in Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 angepasst.

Zu Nummer 19

Mit Nummer 19 werden die Bußgeldvorschriften in § 21 (Chemikaliengesetz – Anzeigen) an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 20

Mit Nummer 20 werden die Bußgeldvorschriften in § 22 Absatz 1 (Chemikaliengesetz – Tätigkeiten) an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Nummer 21

Mit Nummer 21 werden die Strafvorschriften in § 24 Absatz 2 (Chemikaliengesetz – Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen) an die geänderten Regelungen angepasst.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 22

Mit Nummer 22 wird § 25 (Übergangsvorschriften) geändert.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Übergangsfrist in § 25 Absatz 2 bis zum 28. Juli 2027 verlängert. Dies hat sich als notwendig erwiesen, um Personen genügend Zeit zum Erwerb einer Sachkunde nach § 15c Absatz 1 oder zur Anerkennung gemäß Anhang I Nummer 4.4 Satz 3 einzuräumen. Ferner wird klargestellt, dass die Übergangsfrist auch für die Anforderungen nach § 15d gilt.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b werden neue Absätze angefügt.

Absatz 3 betrifft die Vorschrift in § 10 Absatz 6, wonach Tätigkeiten, bei denen auch nach Umsetzung des Maßnahmenplans der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann oder im Bereich hohen Risikos ausgeübt werden, nur entsprechend einer spezifischen, nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regel ausgeübt werden dürfen. Die Übergangsfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass nach der Festlegung der Toleranzkonzentration beziehungsweise des Arbeitsplatzgrenzwerts zunächst entsprechende Regeln entwickelt werden müssen. Hierfür sind drei Jahre angemessen.

Mit Absatz 4 soll die Zulassungspflicht gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 der bisherigen Verordnung für Tätigkeiten mit schwach gebundenem Asbest fortgelten. Diese soll erst dann entfallen, wenn diese Tätigkeiten einem mittleren oder niedrigen Risiko zugeordnet wurden, weil dann auch die Zulassungspflicht nach § 11a Absatz 3 nicht erforderlich ist.

Absatz 5 regelt eine dreijährige Übergangsfrist für die Sachkunde der verantwortlichen Person und die neu eingeführte Fachkunde für Beschäftigte, die Tätigkeiten mit Asbest ausüben.

Mit Absatz 6 wird für Tätigkeiten, die bislang ohne die Aufsicht einer weisungsbefugten sachkundigen Person durchgeführt werden konnten, eine entsprechende Übergangsfrist von drei Jahren festgelegt. Bislang galt diese Pflicht gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 2 der bisherigen Verordnung für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Sie wird nun auf alle Tätigkeiten mit Asbest erweitert.

Absatz 7 enthält eine Übergangsfrist für das nach Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 geltende Erfordernis eines Fortbildungsnachweises zur Verlängerung der Geltungsdauer von Sachkundenachweisen. Diese Übergangsfrist gilt für Personen mit Aus- und Weiterbildungsabschlüssen, die gemäß Anhang I Nummer 4.4 Absatz 2 der Sachkunde gleichgestellt sind (zum Beispiel Schädlingsbekämpfer) sowie für Personen, deren Aus- oder Weiterbildung gemäß Anhang I Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 als gleichwertig anerkannt wurde. Um zu verhindern, dass viele dieser Personen direkt nach In Kraft treten eine Fortbildung nachweisen müssen, weil der Erwerb ihrer Sachkunde, also die Aus- oder Weiterbildung, und damit der Sachkundenachweis bei In Kraft treten bereits mehr als 6 Jahre zurückliegt, wird es ermöglicht, den Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs abweichend von Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 spätestens bis zum 28. Juli 2027 nachzuweisen. Ab dem 29. Juli 2027 ist Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 für alle Sachkundeeinhaber verbindlich. Mit dieser Übergangsregelung werden Fragen der Vollzugsbehörden zur Auslegung der Fortbildungsverpflichtung aufgegriffen und die Anforderungen des § 15c Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 klargestellt.

Absatz 8 enthält Übergangsfristen in Bezug auf die Zulassung von Betrieben, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen. Bisher erteilte und unbefristet gültige Zulassungen gelten demnach vier Jahre fort. Betriebe, die einer neuen Zulassung bedürfen, müssen diese innerhalb eines Jahres beantragen. Bereits mit Inkrafttreten sind jedoch die zulassungsbezogenen Anforderungen der nach § 20 Absatz 4 bekanntgegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Zu Nummer 23

Mit Nummer 23 wird Anhang I der Gefahrstoffverordnung geändert.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden die Verweise in der Überschrift von Anhang I an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b aktualisiert das Inhaltsverzeichnis in Bezug auf die mit Buchstabe f neu angenommene Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Mit Buchstabe c werden in Anhang I Nummer 1 die bisherigen Verweise auf § 11 in § 12 geändert.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d werden die Regelungen zu Asbest aus Anhang I Nummer 2 gestrichen, da Tätigkeiten mit Asbest nunmehr in Anhang I Nummer 3 geregelt werden.

Zu Buchstabe e

Mit Buchstabe e wird in Anhang I die neue Nummer 3 (Asbest) neu gefasst. Die Regelungen untersetzen die Anforderungen an Arbeitsplan, Schutzmaßnahmen, Zulassung, Anzeige sowie Fach- und Sachkunde. Diese Vorgaben werden insbesondere in Bezug auf die Fach- und Sachkunde (zum Beispiel modulare Qualifikationsanforderungen und Prüfungsanforderungen für Sachkundelehrgänge) im technischen Regelwerk konkretisiert. Darüber hinaus wurde in Nummer 3.8 die in Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) enthaltenen Übergangsfristen für asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnisse aufgenommen, die auch heute noch relevant

sein können. Damit soll die Anwendung der in § 5a Absatz 2 enthaltenen Regelung erleichtert werden.

Zu Buchstabe f

Mit Buchstabe f wird eine lediglich klarstellende Regelung gestrichen, die in der Praxis zu Unklarheiten und vielen Nachfragen geführt hat. Nach wie vor können anderweitige Aus- und Weiterbildungen von der zuständigen Behörde als gleichwertig mit einem Sachkundelehrgang anerkannt werden, sofern die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 Absatz 3 erworben wurden, um die jeweiligen Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und sachgerecht verwenden zu können.

Mit der Änderung im Anhang I Nummer 4.4 Absatz 2 Satz 2 soll klargestellt werden, dass für bestimmte Anwendungsbereiche in einer Bekanntmachung nach § 20 Absatz 4 genannte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sowie für den Bereich der Schädlingsbekämpfung Schädlingsbekämpfer mit den unter Nummer 2 genannten Abschlüssen beziehungsweise Prüfungen ohne weitere behördliche Anerkennung dem Sachkundigen gleichgestellt sind. Damit wird auch klargestellt, dass auch für diese Sachkundigen die Verpflichtung zur Fortbildung gemäß Anhang I Nummer 4.4 Absatz 5 gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 24

Mit Nummer 24 wird Anhang II der Gefahrstoffverordnung geändert.

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a werden die Verweise in der Überschrift von Anhang II an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b aktualisiert das Inhaltsverzeichnis in Bezug auf die mit Buchstabe c aufgehobene Nummer 1 und Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Durch Buchstabe c werden Anhang II Nummer 1 und Nummer 3 aufgehoben.

Die bislang in Nummer 1 enthaltenen Verbote für Tätigkeiten mit Asbest sowie deren Ausnahmen wurden in den Regelungsteil der Verordnung in § 11 überführt.

Nummer 3 (Pentachlorphenol und seine Verbindungen) ist aufzuheben, da für diese Stoffe nunmehr in der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe entsprechende Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bestehen. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieser Verordnung ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen verboten. Dort ist auch Pentachlorphenol und seine Salze und Ester aufgeführt.

Zu Buchstabe d

Mit Buchstabe d wird ein Fehler in Nummer 4 Absatz 3 korrigiert. Dort wird bei der Einstufung als krebserzeugend noch auf die Kategorien 1 oder 2 verwiesen; nach der CLP-Verordnung sind dies aber die Kategorien 1A oder 1B.

Zu Buchstabe e

Mit Buchstabe e wird Nummer 5 (Biopersistente Fasern) neu gefasst. Durch die Neufassung werden die Regelungen an Anlage 1 Eintrag 4 der ChemVerbotsV angepasst und so ein Gleichlauf der Inverkehrbringens- mit den Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen erreicht.

Zu Nummer 25

Mit Nummer 25 werden die Verweise in der Überschrift von Anhang III an die Änderungen dieser Verordnung angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung der PSA-Benutzungsverordnung)

Durch Artikel 2 wird der Wortlaut des § 2 Absatz 1 Nummer 1 PSA-Benutzungsverordnung an die bereits geltende europäische Rechtslage angepasst. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 89/656/EWG muss eine persönliche Schutzausrüstung hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Die entsprechenden Vorgaben wurden mit der Richtlinie 89/686/EWG geregelt, welche in der Bundesrepublik Deutschland durch die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316) umgesetzt wurde.

Die europäische Rechtslage hat sich geändert. Nunmehr gelten in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/425. In der Folge wurde die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz durch Artikel 7 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473) aufgehoben. Daher ist der Wortlaut der PSA-Benutzungsverordnung, der bisher auf die Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz verwiesen hat, an die bereits geltende Rechtslage anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Biostoffverordnung)

Durch Artikel 3 wird Anhang II der Biostoffverordnung an die bereits geltende europäische Rechtslage angepasst. Die Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt die bisherige Verordnung (EU) Nr. 388/2012. Die im Anhang I unter 1C351 beziehungsweise 1C353 erfassten human- und tierpathogene Erreger sowie „Toxine“ beziehungsweise genetisch modifizierten Organismen, auf die in der Biostoffverordnung Bezug genommen wird, werden durch die neue Verordnung nicht verändert. Sie entsprechen der derzeit gültigen delegierten Verordnung (EU) 2020/1749 vom 7. Oktober 2020, die am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 4 (Änderung der BAM Besondere Gebührenverordnung)

Bei Artikel 4 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten, wobei die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Ein ausdrücklich verzögertes Inkrafttreten um einen festgelegten Zeitraum ist nicht erforderlich, da bei einem entsprechenden Bedürfnis hinsichtlich einzelner Regelungen spezielle Übergangsfristen vorgesehen sind.

Table Briefings

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

VO Änd. Gefahrstoff.docx
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
12.08.2024 15:39